

# **Eugenik als Bestandteil einer Gesellschaft und ihre Radikalisierung im Nationalsozialismus am Beispiel Karlsruhe**

Seminararbeit zu: Nationalsozialismus in Karlsruhe

**Max Bentrop & Sophie Uhl**

Kursleiter:  
Frau Bodemann  
Herr Hiss  
Herr Markowitsch

29. Mai 2016

## Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erklären wir, dass wir die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen Hilfsmittel als angegeben verwendet haben. Insbesondere versichern wir, dass wir alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht haben.

Max Bentrop & Sophie Uhl

29. Mai 2016

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	4
<b>II. Hintergründe der Eugenik</b>	
1. Hintergründe in Kultur und Gesellschaft .....	5
2. Der Begriff Eugenik und seine Entstehung .....	7
<b>III. Eugenik im Nationalsozialismus</b>	
1. Gesetz zur Verhütung erbranken Nachwuchses	
1.1 Vorgeschichte.....	9
1.2 Das Gesetz und seine Anwendung .....	4
1.3 Reaktionen und Öffentlichkeit .....	20
2. Eugenische Praxis am Beispiel Karlsruhe	
2.1 Allgemeines Verfahren .....	25
2.2 Verfahren bei Zwischenfällen .....	31
3. Der Übergang der Eugenik zur Euthanasie .....	33
<b>IV. Umgang mit Eugenik nach dem Zweiten Weltkrieg</b>	
1. Wiedergutmachung.....	35
2. Eugenik heute .....	38
<b>V. Résumé</b> .....	42
<b>VI. Literaturverzeichnis</b> .....	44
<b>VII. Quellenverzeichnis</b> .....	46

## I. Einleitung

Zu den Schlagwörtern, die in einem Atemzug mit dem Thema Nationalsozialismus genannt werden, gehören Begriffe wie Judenmord, Konzentrationslager und Adolf Hitler. Schon seltener werden politische Repression und Euthanasie thematisiert. All dies fällt jedoch noch in den Bereich dessen, was im Schulunterricht behandelt wird. Nahezu unbekannt allerdings, obwohl Grundlage einer Vielzahl nationalsozialistischer Verbrechen und von 1933-1945 durchgehend praktiziert, ist die Eugenik. Aus diesem Grund soll sie Thema dieser Arbeit sein.

Dafür wollen wir zunächst untersuchen, inwiefern eugenisches Denken im weiteren Sinne seit jeher als Bestandteil menschlicher Kulturen fest in der Gesellschaft verankert ist. In diesem Zusammenhang gehen wir sowohl auf historische Wurzeln dieser Denkweise als auch auf deren Werdegang zur anerkannten Wissenschaft ein und untersuchen schließlich, auf welche Weise sich derartige Gedankengut auch noch in unserer heutigen Gesellschaft äußert.

Außerdem lässt sich an der Thematik der Eugenik exemplarisch ein grundsätzliches Phänomen des Nationalsozialismus aufzeigen: Während des Dritten Reiches wurden viele bereits bestehende Ansichten und Vorurteile aufgegriffen und in radikalierter Form umgesetzt.

Die Radikalisierung der Eugenik im Nationalsozialismus untersuchen wir im Folgenden anhand von Beispielen aus Karlsruhe.

Bei unseren Fallbeispielen aus Karlsruhe haben wir uns entschieden, die Namen der Beteiligten nur in gekürzter Form anzugeben. Zwar wäre es nach dem Bundesarchivgesetz 110 Jahre nach Geburt der entsprechenden Personen erlaubt, deren Namen anzugeben, und heutzutage wird im Normalfall auch versucht, die Namen von Opfern der Eugenik und Euthanasie zu nennen, um ihnen ein würdiges Andenken zu gewähren. Da wir aber mit unseren Nachforschungen keine Unannehmlichkeiten für eventuelle Nachkommen verursachen wollen, verzichten wir in dieser Arbeit dennoch darauf.

## II. Hintergründe der Eugenik

### 1. Hintergründe in Kultur und Gesellschaft

Obwohl die Angst vor der biologischen Entartung durch Fortpflanzung „minderwertiger“ Individuen, sowie die ökonomische Belastung des Staates durch die sogenannten „Ballastexistenzen“ im Nationalsozialismus als Rechtfertigung für eugenische Maßnahmen im Vordergrund standen, ist der psychologische Anteil an der Ablehnung von missgebildeten oder psychisch kranken Menschen nicht zu vernachlässigen.

Ein derartige Denkweise bezüglich betroffener Menschen ist aber nichts grundlegend Neues und auch schon in den verschiedensten Formen in der Vergangenheit ausgelebt worden.

Schon die Mantik der Antike versuchte, das Auftreten missgestalteter Kinder zu deuten, meist als Zeichen für herannahendes Unheil.<sup>1</sup> Im Mittelalter hingegen herrschte die Vorstellung des Wechselbalges vor, also der Glaube daran, dass Neugeborene in den ersten Wochen von Hexen oder dem Teufel selbst mit Teufelskindern vertauscht werden könnten. So gab es auch allgemeine Diskussionen, wie man mit diesen umzugehen hätte. Paracelsus zum Beispiel sprach sich gegen die Tötung aus, er wollte sie den Tieren gleichgestellt, als Geschöpfe Gottes bestehen lassen. Die vorherrschende Meinung zum Umgang mit einem Wechselbalg war jedoch eine andere. Martin Luther zum Beispiel erklärte ihn zu einer seelenlosen *massa carnis*, die weder zu Gefühlen noch Empfindungen fähig sei.<sup>2</sup>

In der Renaissance tauchte dann der Begriff des „Versehens“ auf, bei dem man die missgebildeten Kinder darauf zurückführte, dass die Mutter während ihrer Schwangerschaft versehentlich einen auf die gleiche Art missgebildeten Menschen gesehen hatte, was schließlich zu deren Ausschluss aus der

---

<sup>1</sup> Beispielsweise findet man auf den Tontafeln der Bibliothek des Königs Assurbanipal (762-668 v. Chr.) aus Ninive (Mesopotamien) als eine der frühesten menschlichen Schriftüberlieferungen Keilschrifttexte zur Deutung der Missgestalteten: „Wenn eine Frau ein Kind gebiert, dessen rechtes Ohr klein ist, so wird das Haus, in dem es geboren wurde, zerstört werden. Wenn ein Kind keine Füße hat, werden die Wasserstraßen des Landes unterbrochen und das Haus zerstört.“ Paracelsus, Sämtliche Werke, Bd. 14, hg. von K. Sudhoff und W. Matthiessen, München-Berlin 1922-33, S. 145. Zitiert nach: Schott, Heinz, Die Stigmen des Bösen. Kulturgeschichtliche Wurzeln der Ausmerze-Ideologie, in: Wissenschaft auf Irrwegen. Biologismus - Rassenhygiene - Eugenik, hg. von Peter Propping und Heinz Schott (im Rahmen des Studium Universale, Bd. 17), Bonn-Berlin 1992, S. 14.

<sup>2</sup> Erasmus Francisci schrieb in „Der höllische Proteus“ 1695 sogar: „Es ist bekannt, dass etliche den Wechselbalg gleich auf den Misthaufen geworfen und bald hernach ihr rechtes Kind wieder bekommen haben. Prügel und üble Behandlung des Wechselbalgs sollten oft bewirken, dass die Hexen ihr Kind wieder nahmen und das wirkliche zurückbrachten. Konnte ein Wechselbalg nicht zurückgetauscht werden, so wurde er in der Regel getötet. Ein anderer Versuch, das rechtmäßige Kind zurückzuerhalten war, den Wechselbalg einzuschüchtern, indem man ihn mit kochendem Wasser übergoss.“ Vgl. Brem, Gottfried, Von Wechselbälgern bis zu Founderstieren, in: Nova Acta Leopoldina NF 119 Nr. 402 (2015), S. 9-18, S. 11.

Gesellschaft führte. Abwertende Begriffe wie „Hasenscharte“ oder „Wolfsrachen“, die diese Menschen mit Tieren verglichen, deuten noch heute darauf hin.<sup>3</sup> Bis dahin wurden stets die Eltern für die Missbildungen ihrer Kinder verantwortlich gemacht.

Aber auch in der heutigen Zeit ist uns diese Art „Sündentheorie“ in abgewandelter Form noch bekannt. So war AIDS anfangs als „Krankheit der Schwulen“ verpönt und die Diagnose „Lungenkrebs“ wird häufig automatisch mit ungesunden Lastern, wie beispielsweise dem Rauchen des Patienten verknüpft und somit auf seine Schuld zurückgeführt. Man verbindet also ein Leiden auch heute noch unbewusst mit einer Sünde, wenn auch nur teilweise medizinisch bestätigt.

Je mehr man mit seiner Betrachtung in die Neuzeit rückt, desto mehr wurde zwar von der ursprünglichen „Sündentheorie“ abgerückt, gleichzeitig nahm aber auch das Interesse an deren Zurschaustellung zu, wie man am Beispiel der Sartje Bartman verfolgen kann. Sie wurde mit zwanzig Jahren als Sklavin nach London gebracht, um als Publikumsmagnet ihr ausladendes Gesäß zu präsentieren und als „Hottentottenfrau“ bekannt zu werden.<sup>4</sup> Es gab ganze Zirkusse voller Missgebildeter, die in P.T. Barnums „Side show“ ihren Höhepunkt fanden. Hier wurde jede Art der Absurdität zur Schau gestellt und gnadenlos dem Gelächter und der Sensationslust des Publikums Ende des 19. Jahrhunderts ausgeliefert.<sup>5</sup>

Aber auch die vermeintliche Hilfe durch Operationen und medizinische Behandlungen zeigte ihre Schattenseiten. Denn gerade in den Anfängen schlug diese oftmals schnell in den zwanghaften Versuch um, die Missgebildeten von ihrer Abnormität zu befreien und in die vermeintliche Normalform hineinzuzwingen<sup>6</sup>, was aus heutiger Sicht für die Betroffenen oft mindestens genauso schändlich ist, wie das Gelächter über ihre vermeintlichen Fehler.

Es wird also deutlich, dass die Behandlung von Behinderten über die Jahre hinweg zwar immer unterschiedlich, aber niemals „gut“ war und somit auch der Grundstein für den nationalsozialistischen Hass gegenüber diesen Menschen schon lange gelegt war.

Denn noch heute müssen wir uns fragen, ob „der wütende Riese“ oder „der bucklige Glöckner“ in unseren Märchen oder die Bezeichnung „Giftzwerg“ nicht doch noch etwas von der Gleichsetzung von Charakter und äußerlicher Missbildung in sich trägt, wenngleich wir diese nicht mehr in dieser Form wahrnehmen und deshalb auch nicht als solches Gedankengut erkennen.<sup>7</sup>

In Anbetracht dessen kann man vielleicht eher die Zustimmung oder zumindest die Gleichgültigkeit der damaligen Bevölkerung gegenüber den Machenschaften der Nationalsozialisten in Bezug auf die

---

<sup>3</sup> Vgl. Schott, Die Stigmen des Bösen, S. 16.

<sup>4</sup> Vgl. Schmidt, Sabrina, Von „anatomischen Wundern“ und „lebenden Kuriositäten“. Eine volkskundliche Untersuchung zum Umgang mit körperlicher Normabweichung seit dem 18. Jahrhundert am Beispiel der Abnormitätenschauen, Speyer 2009, S. 1.

<sup>5</sup> Vgl. Schott, Die Stigmen des Bösen, S. 19.

<sup>6</sup> Vgl. Schott, Die Stigmen des Bösen, S. 15f.

<sup>7</sup> Vgl. Schott, Die Stigmen des Bösen, S. 18.

Behinderten nachvollziehen, wenn auch nicht nachempfinden oder gar gutheißen. Die grundsätzliche Ablehnung der Missgebildeten war nämlich schon über Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende in den Köpfen der Menschen verankert und ist gerade erst dabei, sich langsam aus ihnen herauszulösen.

## 2. Der Begriff „Eugenik“ und seine Entstehung

Der Begriff Eugenik (gr. εὐγενεία = von guter Abstammung) geht auf den britischen Naturforscher Francis Galton zurück und meinte ursprünglich ein bevölkerungspolitisches Konzept zur Erhaltung und Verbesserung der erwünschten erblichen Eigenschaften einer Gesellschaft. Im Gegensatz zu den Vertretern eines evolutionistischen Sozialdarwinismus, die der Überzeugung waren, die natürliche Selektion Sorge für die Eliminierung ungünstiger Lebensformen, vertrat Galton die Ansicht, dass der Mensch seinen Verstand einsetzen solle, um die Selektion positiv zu beeinflussen, um somit zu einer besseren Gesellschaft zu kommen.

Im Jahr 1904 wurde eine Rede Galtons über seine Theorie der Eugenik, die er bereits im 19. Jahrhundert entwickelt hatte, veröffentlicht. In dieser Rede führte er aus, dass jeder Mensch eine beachtliche Vielfalt an Eigenschaften wie beispielsweise Gesundheit, Tatkraft, Geschicklichkeit und Menschlichkeit besäße, wenn aus jeder Gesellschaftsschicht nur die „besten Exemplare“ zur Fortpflanzung ausgesucht würden.<sup>8</sup> Allerdings muss man an dieser Stelle zwischen positiver und negativer Eugenik unterscheiden. Galton wollte durch eine Selektion der „Begabten“ eine positive Entwicklung des Erbgutes erzielen. Diese Vorgehensweise bezeichnet man als positive Eugenik. Hiervon abzugrenzen ist die negative Eugenik, wie sie beispielsweise im Nationalsozialismus praktiziert wurde. Letztere zeichnet sich nicht durch Förderung des positiven Erbgutes aus, sondern ergreift zu Zwecken der Rassenhygiene gewalttätige Mittel, um „schlechtes“ Erbgut zu vernichten. Diese reichen von Sterilisierung bis hin zur Ermordung als minderwertig erachteter Menschen.

Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelten sich in mehreren Staaten Bewegungen, die sich an Galtons Theorie orientierten. Darwins Theorie wurde hierbei unterschiedlich interpretiert: Die soziale Ungerechtigkeit wurde von ihren Profiteuren durch die Theorie legitimiert, während die Eugeniker in der damaligen Bevölkerungszusammensetzung ein praktisches Scheitern der Evolution sahen: Die Angehörigen der verelendeten untersten Klassen pflanzten sich weiter fort, obwohl das Leben unter derart menschenunwürdigen Bedingungen dem Druck der Selektion nicht hätte standhalten dürfen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Galton, Francis, Eugenics: Its Definition, Scope, and Aims. in: The American Journal of Sociology Volume 10 Number 1 (1904) S. 1-25, S. 2.

Der nun von den Eugenikern propagierte Lösungsansatz war also, mit der Rationalität des menschlichen Verstandes aktiv in die Evolution einzugreifen.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Kühl, Stefan, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen eugenischen Bewegung im 20. Jahrhundert, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1997, S. 27-31.



### III. Eugenik im Nationalsozialismus

#### 1. Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses

##### 1.1 Vorgeschichte

„Der Versuch der Eugeniker [...], alle Menschen als unzurechnungsfähig zu behandeln, ist der größte und platteste Wahnwitz der Philosophiegeschichte“<sup>10</sup>, schreibt Gilbert Keith Chesterton über die Eugenik-Bewegung einige Jahre nach dem ersten Weltkrieg. Noch ist Chesterton nicht allein mit seiner Meinung über die Eugenik, jedoch werden Stimmen wie diese im Laufe der Zeit immer leiser werden.

Während die ursprünglich von Galton angestrebte positive Eugenik, die als genetisch wertvoll klassifizierten Familien zu fördern versuchte, noch wenig kritische Auseinandersetzung nach sich zog, wurden Projekte und Vorschläge der negativen Eugenik Ende des 19. und Anfang des 20.

Jahrhunderts scharf diskutiert. Die Auffassung, die heilende „Medizin [verhindere] die von der darwinistischen Evolutionstheorie vorausgesetzte Höherentwicklung der Art“<sup>11</sup>, war nicht selten und so wurden in vielen westlichen Staaten die Forderungen nach gesetzlich legitimierten Maßnahmen gegen die „erblich minderwertige“ Bevölkerung und deren Nachwuchs laut. Schon 1895 wurde von Ploetz gefordert, nur erblich hochwertigen Paaren die Erlaubnis zur Fortpflanzung zu erteilen und missgestalteten Nachwuchs sofort „sanft“ zu töten.<sup>12</sup>

Aber nicht nur Forderungen nach solchen Maßnahmen, sondern auch deren tatsächliche Durchführungen fanden schon vor der Jahrhundertwende statt. Beispielsweise wurden in Jefferson, im Bundesstaat Indiana der USA, schon 1899 Sterilisierungen an Strafgefangenen „mit sexueller Überregtheit [sic!]“<sup>13</sup> durchgeführt.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Chesterton, Gilbert Keith, Eugenik und andere Übel, hg. von Thomas Lemke, Berlin 2014, S. 99.

<sup>11</sup> Lösch, Andreas, Tod des Menschen/Macht zum Leben. Von der Rassenhygiene zur Humangenetik, Teil der Reihe: Schnittpunkt Zivilisationsprozess, Bd. 24, hg. von Gerburg Treusch-Dieter, Pfaffenweiler 1998, S. 78.

<sup>12</sup> Vgl. Weiß, Ludger, Die Träume der Genetik. Genetische Utopien vom sozialen Fortschritt, Teil der Reihe: Schriften der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 6, Nördlingen 1989, S. 95. Zitiert nach: Lösch, Tod des Menschen/Macht zum Leben, S. 81.

<sup>13</sup> Müller, Joachim: Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, Husum 1985, S. 20. Zitiert nach: Benzenhöfer, Udo, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster 2006, S. 17.

<sup>14</sup> Vgl. Müller, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, S. 20f. Zitiert nach: Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 17.

Ebenfalls in Indiana wurde dann 1907 das erste Sterilisationsgesetz rechtskräftig; bis 1921 gab es gesetzliche Regelungen in 15 Staaten der USA, bis 1933 sogar in 27 Staaten.<sup>15</sup> Wenn auch die tatsächliche Praxis kaum mit der im Nationalsozialismus zu vergleichen sein mag, so zeigen diese Tatsachen doch die Tragweite dieses Themas und die Akzeptanz, die solchen Maßnahmen nicht nur in Deutschland entgegengebracht wurde. So wurden 1928 auch im Kanton Waadt der Schweiz und 1929 in Dänemark Sterilisationsgesetze verabschiedet, die eugenische Intentionen einschlossen<sup>16</sup>; weitere Entwürfe zu solchen gab es in Schweden, Norwegen und England.<sup>17</sup>

In Deutschland hingegen gab es im Strafgesetzbuch von 1871 „keine direkte Bestimmung über die Strafbarkeit oder Straffreiheit bei unfruchtbarmachenden Operationen“<sup>18</sup>; somit galt bis 1933 nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts jeder ärztliche Eingriff, der nicht medizinisch begründet und mit Einwilligung des Patienten durchgeführt wurde, als eine strafbare Körperverletzung.<sup>19</sup>

Auf andere eugenische Maßnahmen wie Eheschließungsverbote soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, auch wenn kritische Beobachter wie Gilbert Keith Chesterton schon in diesen Vorschlägen die Gefahr einer machtvollen eugenischen Bewegung erkannten.<sup>20</sup>

In Deutschland gewinnt die Sterilisationsdebatte besonders unter Medizinalrat Dr. med. Gustav Boeters, einem Zwickauer Bezirksarzt, an Dynamik.<sup>21</sup> Er „überreichte am 22. 5. 1923 der sächsischen Staatsregierung eine „Denkschrift““<sup>22</sup>, die einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf zur Sterilisationsfrage enthielt, der von Boeters auch an zahlreichen anderen Stellen propagiert wurde und später, als er ihn im Oktober 1925 dem Reichstag vorlegte<sup>23</sup>, den Beinamen „Lex Zwickau“ erhielt. Boeters leugnet in diesem entschieden die Existenz eines Rechts auf Fortpflanzung aller

---

<sup>15</sup> Vgl. Müller, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, S. 36. Zitiert nach: Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 18.

<sup>16</sup> Vgl. nach Müller, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, S. 37-42. Zitiert nach: Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 19.

<sup>17</sup> Vgl. Müller, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, S. 43. Zitiert nach: Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 19.

<sup>18</sup> Müller, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, S. 53. Zitiert nach: Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 20.

<sup>19</sup> Vgl. Müller, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, S. 53. Zitiert nach: Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 20.

<sup>20</sup> So schrieb Chesterton: „Die Eugenik, über die wir sprechen, bedeutet offensichtlich, daß die einen über Heirat oder Nichtheirat der anderen bestimmen; und sie bedeutet wahrscheinlich, daß einige wenige über Heirat oder Nichtheirat vieler bestimmen.“

Chesterton, Gilbert Keith, Eugenik und andere Übel, S. 81.

<sup>21</sup> Vgl. Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 22.

<sup>22</sup> Ebda. S. 22.

<sup>23</sup> Vgl. Müller, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, S. 71. Zitiert nach: Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 26.

Menschen, wie es den Eugenikern oft von der (katholischen) Kirche entgegengehalten wurde<sup>24</sup> und betont gleichzeitig vehement die Notwendigkeit negativer eugenischer Maßnahmen:

„Wer eine Verbesserung unserer Rasse allein von positiven Maßnahmen erhofft, d.h. von der wirtschaftlichen Förderung der Staatsbürger mit besonders guten Eigenschaften, der jagt hinter Idealen her, die schon früher, als Deutschland noch reich und mächtig war, niemals erreichbar gewesen sind. Und jetzt?!?“<sup>25</sup>.

Laut Boeters hatte Deutschland „untüchtigen“ Nachwuchs bereits „im Überfluß“<sup>26</sup>, sodass diesem durch Abtreibungen oder Sterilisationen vorbeugend entgegengewirkt werden musste.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf umfasste die Sterilisation von Blinden und Taubstummen, unter der Voraussetzung, dass diese nicht erst während des Lebens durch einen Unfall geschädigt worden waren, sowie von „Blödsinnigen“, „Epileptischen“ und „Geisteskranken“, sofern sie aus einer Anstalt entlassen werden sollten, in der sie bis dahin untergebracht waren und schließlich bei allen Kindern, die aufgrund der obengenannten Merkmale als nicht geeignet für die Volksschule erachtet wurden. Außerdem sollten die als „minderwertig“ klassifizierten Menschen erst nach der Sterilisation zur Heirat berechtigt sein. Strafgefangene, die sich freiwillig sterilisieren ließen, sollten eine Strafmilderung erhalten. Sittlichkeitsverbrecher oder Frauen, die zwei oder mehr uneheliche Kinder mit ungewisser Vaterschaft gezeugt hatten, fielen ebenfalls unter Boeters Gesetzesvorschlag.<sup>27</sup>

Auch für die Durchführung des Gesetzes hatte Boeters klare Regeln festgelegt: Kinder sollten z.B. auch bei Heimunterricht von der Schulaufsichtsbehörde überprüft und gegebenenfalls sterilisiert werden; Müttern sollte, sofern sie den Vater ihres unehelichen Kindes nicht nennen wollten, keinerlei Recht auf staatliche Unterstützung zustehen.<sup>28</sup> Denn „Mädchen, die so blöd sind, dass sie nicht nach Nam´ und Art des zweiten, dritten usw. Schwängerers fragen, [seien] keine geeigneten Stammütter [sic!] kommender Generationen.“<sup>29</sup> Allgemein seien Frauen dieser Art „zweifellos krankhaft veranlagt, meistens [...] erblich schwer belastet und geistig oder moralisch minderwertig. Dass die Allgemeinheit die vaterlosen Produkte solcher Mütter als wertvollen staatsbürgerlichen Zuwachs begrüßen soll[te], [sei] [...] etwas viel verlangt.“<sup>30</sup> Zusätzlich sollte die Sterilisation, wenn möglich, vor der betreffenden Frau und ihrer Verwandtschaft geheim gehalten werden, da sonst die

---

<sup>24</sup> Vgl. GLA KA 234 3617, S. 4.

<sup>25</sup> Ebda., S. 8.

<sup>26</sup> Ebda., S. 4.

<sup>27</sup> Vgl. Müller, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, S. 61f. Zitiert nach: Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 22f.

<sup>28</sup> GLA KA 234 3617, S. 6.

<sup>29</sup> Vgl. ebda., S. 8.

<sup>30</sup> Vgl. ebda.

Gefahr bestünde, dass diese ihre sexuelle Zügellosigkeit noch stärker ausleben würde als bisher.<sup>31</sup> Anregungen für seinen Gesetzesvorschlag hatte sich Boeters in den USA geholt, wo er als Schiffsarzt auf nordamerikanischer Fahrt „zielbewusstes Vorgehen auf dem Gebiet der praktischen Rassenhygiene“<sup>32</sup> erlebt hatte, wie er in der Leipziger Lehrerzeitung 1924 berichtete.<sup>33</sup> Neben Beschreibungen der Gesetzeslage der einzelnen Bundesstaaten der USA bemängelte Boeters auch das deutsche System:

„Bei uns in Deutschland fehlt an allen Ecken und Enden das, was ich als „gesetzgeberischen Mut“ bezeichnen möchte. Und das bei unserer Bürokratie beliebte Verfahren, die Kampfesnaturen zu unterdrücken, ist ja überall der Feind, wo es gilt, Neuland zu erobern.“<sup>34</sup>

Als stärkstes Argument für die Einführung eines solchen Gesetzes führte Boeters, wie nahezu alle Eugeniker dieser Zeit, die Kosten der „erblich minderwertigen“ Bevölkerung an, die zu Lasten der gesunden Allgemeinheit gingen. Durch Einführung eines Gesetzes könnten laut ihm mindestens Dreiviertel aller vorhandenen Irren- und Strafanstalten abgebaut werden<sup>35</sup>, während die Gerichte durch weniger Kindstötungen (die angeblich stärker bei geistesschwachen Eltern aufträten), weniger unglückliche Ehen und somit Scheidungen sowie „Vereinfachung, Verbilligung und Abkürzung der Strafverfahren gegen Minderwertige“<sup>36</sup> entlastet würden.<sup>37</sup> All dies würde zu einer beachtlichen Kostenminimierung führen, ebenso wie die versuchsweise Entlassung von Sexualstraftätern, die davor einer Kastration unterzogen werden sollten.<sup>38</sup>

In diesem Zusammenhang berichtete Boeters auch von in Zwickau und Umgebung bereits durchgeführten Sterilisations-Operationen, bei denen er das „geeignete[...] Individuum“<sup>39</sup> von der Maßnahme überzeugt habe oder sich aufgrund angeblich medizinischer Indikation im straffreien Raum bewegt hätte.<sup>40</sup>

Trotz aller Bemühungen seitens Eugenikern wie Boeters überwog zu dieser Zeit aber noch die Vorsicht der Gesetzgeber. Obschon sie das Gesetz nicht grundsätzlich ablehnten, berücksichtigten sie die Bedenken zahlreicher Kritiker, z.B. die noch unzureichenden Kenntnisse im Bereich der

---

<sup>31</sup> Vgl. GLA KA 234 3617, S. 8.

<sup>32</sup> Ebda., S. 7.

<sup>33</sup> Vgl. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Lehrerzeitung Nr. 28 von August 1924, ebda., S. 7-10.

<sup>34</sup> Ebda., S. 7.

<sup>35</sup> Vgl. ebda. S. 6.

<sup>36</sup> Ebda.

<sup>37</sup> Vgl. ebda., S. 6.

<sup>38</sup> Vgl. ebda.

<sup>39</sup> Ebda., S. 9.

<sup>40</sup> Vgl. ebda.

Vererbungslehre, die Auswirkungen einer solchen Operation auf Körper und Geist sowie die tiefgreifenden Verletzungen der Selbstbestimmtheit durch zwangsweise Sterilisation.<sup>41</sup> Auch die tatsächliche Unheilbarkeit geistiger Erkrankungen wurde nicht als gänzlich gesichert angesehen, die sogenannte „Millieuthorie“ besagte sogar, „dass den Verbrecher nicht Erbgut und Veranlagung, sondern soziale Umwelt bedingt.“<sup>42</sup>

Infolgedessen befasste sich die eher „moderate Eugenik der Weimarer Jahre“<sup>43</sup> vor allem mit „Informationen für Heiratswillige, weil man sich hiervon eine erzieherische Wirkung versprach“<sup>44</sup>. Man versuchte also diese über die möglichen Folgen einer Heirat oder Kinderzeugung aufzuklären, ohne ihnen die freie Entscheidung zu entreißen<sup>45</sup>, wie es von den radikaleren Eugenikern gefordert wurde, die solchen Menschen die Entscheidungsfähigkeit in diesen Dingen gänzlich abzusprechen versuchten.

Während die gemäßigttere Mehrheit der mit dem Thema vertrauten Personen die Folgen für die Opfer also nicht gänzlich außer Acht ließ<sup>46</sup>, lassen sich dennoch unrechtmäßige Gerichtsurteile nachweisen, die Straferlass bei freiwilliger Sterilisation zusagen<sup>47</sup>. Es finden sich auch Anfragen bzw. Berichte von Anstalten, die sich bezüglich der Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen erkundigen<sup>48</sup> oder gar ihre bereits durchgeführten Operationen melden, wie die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen<sup>49</sup>. Bei einer Umfrage in deutschen Städten waren angeblich sogar in 17 von 95 Städten schon eugenische Sterilisationen vorgenommen worden, weitere sechs gaben derartige Absichten bekannt.<sup>50</sup>

Ein weiteres öffentliches Aufleben erlebte die Eugenik-Bewegung durch die Weltwirtschaftskrise, in der die Bevölkerung weitaus empfänglicher für Degenerationsängste war, die von der eugenischen Bewegung geschürt wurden. Die angeblich gewaltige ökonomische Belastung durch die „Minderwertigen“, die anhand zahlreicher Hochrechnungen propagiert wurde, erschien der damaligen Bevölkerung nun weitaus dramatischer. „Demokratiefeindliche Kräfte wie [...] die NSDAP erzielten ihre Erfolge in dieser Zeit nicht zuletzt aufgrund der Forderung, „minderwertige“ Elemente

---

<sup>41</sup> Vgl. GLA KA 234 3617, S. 22-25. Sowie „Betrachtungen über die Unfruchtbarmachung bei Geisteskranken“, ebda., S. 27-30. Sowie ebda., S. 48f.

<sup>42</sup> Ebda., S. 49.

<sup>43</sup> Nate, Richard, *Biologismus und Kulturkritik. Eugenische Diskurse der Moderne*, Würzburg 2014, S. 297.

<sup>44</sup> Ebda.

<sup>45</sup> Vgl. ebda.

<sup>46</sup> In Aussprüchen wie: „Der körperliche Defekt hat zur Dekapitation auch in geistiger und sozialer Hinsicht geführt“ oder „Er ist in dieser Richtung, mag er sonst leisten soviel er will, zur Null und Niete geworden.“ zeigt sich das Verständnis gegenüber den psychischen und sozialen Folgen, denen die Opfer einer Sterilisation entgegentreten mussten. Vgl. GLA KA 234 3617, S. 16.

<sup>47</sup> Vgl. Brief des Justizministers an das Amtsgericht Mannheim vom 4. Februar 1926, ebda., S. 21.

<sup>48</sup> Vgl. Anfrage des Jugendamtes Heppenheim zur Sterilisierung stark erotisch veranlagter Geisteskranker, ebda., S. 45.

<sup>49</sup> Vgl. Bericht der badischen Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen vom 24. November 1931, ebda., S. 46f.

<sup>50</sup> Vgl. Berliner Tageblatt Nr. 80 vom 17. Februar 1931, ebda., S. 44.

zwangssterilisieren zu lassen.“<sup>51</sup> Aufgrund dieser Tatsachen beschäftigten sich 1932 auch gemäßigte Eugeniker mit einem Gesetzesentwurf, der jedoch immer noch die ausdrückliche Einwilligung des Patienten zur Sterilisation voraussetzte.<sup>52</sup>

Ein Gesetz kam jedoch nicht vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten zustande, die dann ein weitaus drastischeres Sterilisationsgesetz einführten, das explizit auch die Zwangssterilisierung vorsah. Maßgeblich daran beteiligt war der unter dem Reichsminister des Innern Frick neu ernannte Medizinalreferent Dr. med. Arthur Gütt<sup>53</sup>, der schon 1924 für eine radikale Rassen- und Bevölkerungspolitik eingetreten war<sup>54</sup> und später von Frick sogar als „Schöpfer“<sup>55</sup> des Gesetzes bezeichnet wurde.

Insgesamt kann also bei der Betrachtung der Eugenik und Rassenhygiene nicht „von einem Bruch infolge der nationalsozialistischen Machtergreifung“<sup>56</sup> gesprochen werden, es erfolgte lediglich die „lang ersehnte legislative Untermauerung“<sup>57</sup> der geforderten - und teilweise schon längst praktizierten - Maßnahmen, wenn auch in radikalierter Form.

## 1.2 Das Gesetz und seine Anwendung

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) wurde am 14. Juli 1933 von der Reichsregierung verabschiedet<sup>58</sup> und trat am 1. Januar 1934 in Kraft.<sup>59</sup>

In Baden meldete der Minister des Innern bereits am 9. April 1934 an den Reichsminister des Innern, dass er „mit aller Tatkraft und der erforderlichen Beschleunigung“ an den Vollzug des Gesetzes gegangen sei. Am 21. Juli 1934, nicht einmal sieben Monate nachdem das GzVeN in Kraft getreten war, teilte die badische Pressestelle beim Staatsministerium schließlich stolz mit, dass Baden mit 572 bisher durchgeführten Sterilisationen „zweifellos an der Spitze der deutschen Länder in der Durchführung dieses für die Gesamtheit des Volkes so wichtigen Gesetzes“<sup>60</sup> stünde.<sup>61</sup>

Mit §1 des Gesetzes wurde festgelegt, dass, wer als erbkrank im Sinne des Gesetzes galt, „durch [einen] chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden“<sup>62</sup> konnte, wenn „nach den

---

<sup>51</sup> Nate, *Biologismus und Kulturkritik*, S. 312.

<sup>52</sup> Vgl. ebda., S. 312.

<sup>53</sup> Vgl. Benzenhöfer, *Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, S. 62.

<sup>54</sup> Vgl. ebda., S. 63f.

<sup>55</sup> Ebda., S. 62.

<sup>56</sup> Nate, *Biologismus und Kulturkritik*, S. 334.

<sup>57</sup> Ebda.

<sup>58</sup> Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, *Reichsgesetzblatt I*, S. 529. Verweis hierauf in: GLA KA 234 3617, S. 71.

<sup>59</sup> Vgl. *Frankfurter Zeitung* Nr. 879 vom 21. Dezember 1933, ebda., S. 89.

<sup>60</sup> *Der Führer* Nr. 278 vom 21. Juli 1934, ebda., S. 279.

<sup>61</sup> Vgl. ebda.

<sup>62</sup> Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933.

Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten [war], daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden“<sup>63</sup>.

Als Erbkrankheiten gemäß dem Gesetz galten:

1. *Angeborener Schwachsinn*
2. *Schizophrenie.*
3. *zirkuläres / manisch-depressives Irresein.*
4. *Erbliche Fallsucht*, heute besser bekannt als Epilepsie.
5. *Erblicher Veitstanz* (Huntingtonsche Chorea)
6. *Erbliche Blindheit*, einschließlich erblich bedingter Verminderungen des Sehvermögens (wie z.B. bei Staren).
7. *Erbliche Taubheit* sowie erhebliche Schwerhörigkeit.
8. *Schwere körperliche Missbildungen erblicher Art.* Unter das Gesetz würden beispielsweise erbliche Knochenbrüchigkeit, besser bekannt als „Glasknochenkrankheit“ Osteogenesis imperfecta, primordialer (d.h. proportionaler) Zwergwuchs oder der angeborene „Klumpfuß“ (also eine angeborene Deformität des Fußes) fallen.

Weiterhin wurde auch „schwerer Alkoholismus“ als Sterilisationsgrund zugelassen und in der Begründung des GzVeN damit gerechtfertigt, dass in diesem Falle „auch eine geistige und ethische Minderwertigkeit [vorläge], sodass der Nachwuchs von diesen Personen aus mehrfachen Gründen nicht erwünscht“<sup>64</sup> sei.

Jedoch muss hinzugefügt werden, dass der Begriff „Erbkrankheit“ hierbei „recht willkürlich ausgelegt“<sup>65</sup> worden ist, wie in Kapitel III. 2. näher behandelt wird und im Nationalsozialismus allgemein eher zu einem „propagandistischen Begriff mit bewusst unscharfer Bedeutung“<sup>66</sup> verkam, der schlussendlich sogar zu den wichtigsten Schlagwörtern der NS-Rassenideologie zählte<sup>67</sup>. Dieser Eindruck wird auch dadurch verstärkt, dass in der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933<sup>68</sup> betont wird, dass auch derjenige unfruchtbar zu machen ist, bei dem eine der acht Erbkrankheiten „auch nur vorübergehend aus einer verborgenen Anlage sichtbar geworden ist“<sup>69</sup>. So schreibt der badische Minister des Innern zu diesem Sachverhalt 1934:

---

<sup>63</sup> Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933.

<sup>64</sup> Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses im Dt. Reichsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1933, GLA KA 234 3617, S. 72-74.

<sup>65</sup> Nate, *Biologismus und Kulturkritik*, S. 338.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Vgl. Rost, Karl Ludwig, *Der propagandistische Missbrauch des Begriffes „Erbkrankheit“ im NS-Staat. Biologismus - Rassenhygiene - Eugenik*, in: *Wissenschaft auf Irrwegen*, hg. von Peter Propping und Heinz Schott (im Rahmen des Studium Generale, Bd. 17), Bonn-Berlin 1992, S. 44-65, S. 44.

<sup>68</sup> Vgl. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Reichsgesetzblatt I, S.1021. Verweis hierauf in: GLA KA 234 3617, S. 84.

<sup>69</sup> Ebd., S. 245.

„Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass ein Mensch, der beispielsweise im Jahre 1932 oder 31 an angeborenem Schwachsinn gelitten hat, im Jahre 1934 ebenfalls noch an Schwachsinn leidet.“<sup>70</sup>

Somit „liegen die Voraussetzungen zur Unfruchtbarmachung vor, wenn die Krankheit einmal im Leben in einem diagnostizierbaren Grad aufgetreten ist“<sup>71</sup>.

Diese Aussagen beziehen sich auf die Krankheiten, die unter Ziffer 1-4 aufgeführt sind und bei den Zwangssterilisierten der NS-Zeit nicht immer eindeutig diagnostizierbar vorlagen.

Dass die Nationalsozialisten ihr Gesetz somit vielmehr auf ganze Personengruppen anzuwenden versuchten, die nicht in ihr Bild des *gesunden, normalen* oder gar *ehrbaren* Bürgers zu passen schienen und sich ihre Gesetzgebung eher der tatsächlichen „*Bekämpfung der Degeneration*“<sup>72</sup> als der individuellen Betrachtung und Analyse jedes Einzelnen widmeten, zeigt sich auch in anderen Maßnahmen, wie der Erstellung einer „Reichssippenkartei“. Diese baute auf einen Grundstock von der in den 20er Jahren vielerorts begonnenen Sammlung von Krankheitsdaten auf<sup>73</sup> und wurde durch Überwachung der familiären Hintergründe erweitert, um gegebenenfalls weitere Sterilisationen vorzunehmen zu können.<sup>74</sup> Gleichzeitig ging man davon aus, dass mit dem Gesetz noch längst nicht „alle erbkranken und auch sicher nicht alle leichteren Fälle von Geistesstörungen sowie die gesunden Träger von Erbkrankheiten“<sup>75</sup> erfasst werden könnten und es „nur ein beachtlicher Anfang auf dem Weg der Vorsorge für das kommende Geschlecht“<sup>76</sup> sei. Es ist fraglich, ob sich diese Aussage nur auf Ausweitung des Zwangssterilisationsgesetzes bezog oder schon andere, drastischere Maßnahmen ins Auge fasste. Jedenfalls war für die Nationalsozialisten „ein Verlust wertvollen Erbgutes [...] bei den in Frage kommenden Erbkranken nicht zu befürchten.“<sup>77</sup>

Den Antrag, der laut §2 zur Sterilisation erforderlich war<sup>78</sup>, sollten die Betroffenen selbst stellen und obwohl sehr große Mühe darauf verwendet wurde, diese auch zu einem Eigenantrag zu bewegen, sei es nur als Zweitantrag zu einem bereits von einem Arzt gestellten, gab es nur eine geringe Zahl der Betroffenen, die sich tatsächlich dazu bewegen ließ. Meistens wurden die Anträge von den durch §3 ebenfalls berechtigten Bezirksärzten und Anstaltsleitern, teilweise auch von den Vormündern der Patienten gestellt.<sup>79</sup> Ärzte und alle in die Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung involvierten

---

<sup>70</sup> Schreiben des Ministers des Innern an die Bezirksärzte vom 22. Mai 1934, GLA KA 234 3617, S. 245.

<sup>71</sup> Ebda.

<sup>72</sup> Lösch, *Tod des Menschen / Macht zum Leben*, S. 78.

<sup>73</sup> Vgl. Freimüller, Tobias, *Mediziner: Operation Volkskörper*, in: *Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945*, hg. von Norbert Frey, Frankfurt a. M. 2001, S. 13-69, S. 16.

<sup>74</sup> Vgl. GLA KA 234 3617, S. 117f. Vgl. hierzu auch ebda., S. 124.

<sup>75</sup> Ebda., S. 72-74.

<sup>76</sup> Ebda.

<sup>77</sup> Ebda.

<sup>78</sup> Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933.

<sup>79</sup> Ebda.



Personen waren verpflichtet, in Betracht kommende „Erbkranke“ und Alkoholiker beim Bezirksarzt zu melden. Eine Unterlassung der Anzeige hätte hierbei „schwerwiegende Folgen“<sup>80</sup> gehabt. Der Arzt wiederum war dann verpflichtet die Person zur Unfruchtbarmachung zu bringen.<sup>81</sup> Schon Ende März 1934 waren bei den badischen Bezirksärzten 6513 Fälle eingegangen.<sup>82</sup> In einem Brief des Reichsministers des Innern an die Landesregierungen wird aber auch die schon besondere Auswahl der betreffenden Amtsinhaber deutlich:

„Im Übrigen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß Ärzte ausgewählt werden, die innerlich auf dem Boden des Gesetzes stehen. Der gleiche Gesichtspunkt wird zu berücksichtigen sein bei Bestimmung der Anstalten und Ärzte, denen die Ausführung des chirurgischen Eingriffs überlassen wird.“<sup>83</sup>

Allgemein galt für alle Beteiligten der Grundsatz der Obrigkeitshörigkeit:

„Nachdem der Führer, Reichskanzler Adolf Hitler, in seiner großen Rede vom 30.1.34 die Bedeutung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in besonderem Masse gekennzeichnet hat, muss von allen, die an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligt sind, erwartet werden, dass sie das äußerste tun, um den Erfolg des Gesetzes sicherzustellen“.<sup>84</sup>

Auch in der Rede des Reichsministers des Innern, Dr. Wilhelm Frick, auf der ersten Sitzung des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ am 28. Juni 1933, die in Berlin stattfand, wurde die große Bedeutung des Gesetzes betont und versucht, die Sachverständigen zur Zustimmung zu bewegen.<sup>85</sup> Besonders deutlich wird hierbei auch die enge Verknüpfung der Eugenik mit den anderen Elementen der NS-Rassenideologie, denn Frick ging nicht nur auf das geplante GzVeN ein, sondern leitete ebenfalls zur Familienplanung und der Rolle der Frau über:

„So sieht der Mann heute in seiner Frau nur den Lebenskameraden, aber nicht mehr die Mutter seiner Kinder“<sup>86</sup>.

Auch rassistische Gesichtspunkte wurden in diesem Zusammenhang genannt:

---

<sup>80</sup> GLA KA 234 3617, S. 109-11.

<sup>81</sup> Vgl. ebda., S. 85. Sowie ebda., S. 109-11.

<sup>82</sup> Vgl. Badischer Minister des Innern an Reichsminister des Innern am 9. April 1934, ebda., S. 231-233.

<sup>83</sup> Ebda., S. 86f.

<sup>84</sup> Ebda., S. 144.

<sup>85</sup> Vgl. Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Heft 1: Ansprache des Herrn Reichsministers des Innern Dr. Frick auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. Juni 33 in Berlin, ebda., S. 96-99. Siehe Anhang: 1.

<sup>86</sup> Ebda., S. 98.

„Mischehen mit Fremdrassigen müssen als das gekennzeichnet werden, was sie sind, nämlich der Grund für geistige und seelische Entartung“<sup>87</sup>

So wurde die Eugenik schlussendlich zu einem wichtigen Rad der nationalsozialistischen Maschinerie, auch wenn sie heute im Vergleich mit der „Euthanasie“ oft weniger beachtet wird.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass Ärzte, die aufgrund ihrer christlichen Einstellung als „Gegner“ des Gesetzes vermutet wurden, sogar Erklärungen unterzeichnen mussten, in denen sie sich ausdrücklich zur Ausführung der ihnen auferlegten Pflichten bekannten.<sup>88</sup>

Wie sehr also die gesamte Ärzteschaft, nicht nur die führenden Wissenschaftler, an der Durchführung und Verbreitung des nationalsozialistischen Gedankenguts beteiligt waren, wird an diesem Sachverhalt eindeutig belegt. So schrieb auch der badische Minister des Innern:

„Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Aufartung des deutschen Volkes der Angelpunkt des Nationalsozialismus ist, habe ich keinen Zweifel, dass jeder Amtsarzt seine ganze Kraft für das gesteckte Ziel einsetzt.“<sup>89</sup>

Die Behauptung, dass es „zwischen Medizin und Nationalsozialismus [...] enge Verbindungen und weitgehende Übereinstimmungen“<sup>90</sup> gegeben hat, wird dadurch also bestätigt. Denn die Forschung lieferte nicht nur „den Unterbau für einen vorgeblich wissenschaftlich legitimierten Rassismus“<sup>91</sup>, auch die beteiligten Ärzte und das Anstaltspersonal, ohne die dieser „erste Schritt zu einer spezifisch nationalsozialistischen Medizin“<sup>92</sup> nie möglich gewesen wäre, wagten oder vermochten es nicht, diesen aufzuhalten. Manche Ärzte stellten für ihre Karriere „auch vereinzelte Zweifel an der wissenschaftlichen Beweisbarkeit der nationalsozialistischen Rassentheorien zurück“<sup>93</sup>, die „wahre wissenschaftliche Erkenntnis“ oder die moralische Einstellung wurden „geopfert, um sich den Beifall und die Gunst der damaligen Machthaber zu sichern.“<sup>94</sup>

Die Anträge zur Sterilisation mussten dann, laut §4 des GzVeN, zusammen mit einem ärztlichen Gutachten an die neu entstehenden Erbgesundheitsgerichte gesendet werden<sup>95</sup>, die nach §6 an die bestehenden Amtsgerichte angegliedert wurden und aus einem Amtsrichter, einem beamteten Arzt

---

<sup>87</sup>GLA KA 234 3617, S. 99.

<sup>88</sup> Vgl. ebda., S. 123. Siehe Anhang: 2.

<sup>89</sup> Ebda., S. 148.

<sup>90</sup> Freimüller, Mediziner: Operation Volkskörper, S. 13.

<sup>91</sup> Ebda., S. 34.

<sup>92</sup> Ebda., S. 16.

<sup>93</sup> Ebda., S. 36.

<sup>94</sup> Ebda.

<sup>95</sup> Vgl. Benzenhöfer, Die Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 118f.

und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut war, bestanden<sup>96</sup>. Die Verhandlungen in diesen waren, gemäß §7, geheim. Insgesamt sollten hierzu im deutschen Reichsgebiet knapp 1700 Erbgesundheitsgerichte entstehen, man rechnete mit 400.000 Menschen, die alsbald sterilisiert werden müssten.<sup>97</sup>

Am 20. März 1934, also rund zweieinhalb Monate nachdem das GzVeN in Kraft getreten war, lagen den badischen Erbgesundheitsgerichten schon 1054 Anträge zur Entscheidung vor, rechtskräftig entschieden waren schon 373 Fälle, tatsächlich unfruchtbar gemacht waren 26 Menschen, davon 11 „Schwachsinnige“, 9 Schizophrene, 4 Epileptiker und 2 Menschen mit „zirkulärem Irresein“.<sup>98</sup>

Im Falle der Beschwerde gegen den vom Erbgesundheitsgericht gefällten Beschluss entschied nach §10 das Erbgesundheitsobergericht endgültig, welches dem Oberlandesgericht angegliedert war. Von diesen waren im deutschen Reichsgebiet 27 vorgesehen.<sup>99</sup>

Es findet sich weiterhin aber auch die Empfehlung, den Patienten gleich, „im Interesse der Beschleunigung [...] auf das Rechtsmittel der Beschwerde verzichten zu lassen“<sup>100</sup>, jedoch nicht den „Anschein einer Beeinflussung“<sup>101</sup> zu erwecken.

Zusätzlich musste auch „jeder Anschein vermieden werden, als handle es sich bei der Unfruchtbarmachung um eine Strafmaßnahme“<sup>102</sup>. Wie die Begründung der Reichsregierung zu dem Gesetz ausführt, ist die Sterilisation als eine „Tat der Nächstenliebe und Vorsorge für die kommende Generation anzusehen“<sup>103</sup>, allgemein sei das GzVeN „eine wahrhaft soziale Tat für die betroffenen erbkranken Familien.“<sup>104</sup> Um diesen Eindruck zu wahren oder zu erzeugen, sollte grundsätzlich auch keine Polizei zu eventuell nötigen Erhebungen oder Befragungen herangezogen werden.<sup>105</sup>

Es ist fraglich, warum ausgerechnet dieses Vorgehen als „indiskret“ und „ungeschickt“ gerügt wurde<sup>106</sup>, obwohl in §7 das Vorführen des Betroffenen vor Gericht bei unentschuldigtem Ausbleiben<sup>107</sup> und vor allem in §12 die zwangsweise Verbringung zur Unfruchtbarmachung durch die Polizei erfolgen durfte<sup>108</sup> und sollte. Gerade bei der Unfruchtbarmachung wurde explizit „die

---

<sup>96</sup> Vgl. Benzenhöfer, Die Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 119.

<sup>97</sup> Vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 879 vom 21. Dezember 1933, GLA KA 234 3617, S. 89.

<sup>98</sup> Vgl. Badischer Minister des Innern an Reichsminister des Innern am 9. April 1934, ebda., S. 231-233.

<sup>99</sup> Vgl. ebda.

<sup>100</sup> Ebda., S. 265.

<sup>101</sup> Ebda.

<sup>102</sup> Ebda., S. 254f.

<sup>103</sup> Schreiben des Ministers der Justiz vom 31. Mai 1934, ebda., S. 253f. Vgl. Begründung des GzVeN im Dt. Reichsanzeiger Nr. 172 vom 6. Juli 1933, ebda., S. 72-74.

<sup>104</sup> Begründung des GzVeN im Dt. Reichsanzeiger Nr. 172 vom 6. Juli 1933, ebda., S. 72-74.

<sup>105</sup> Vgl. ebda., S. 254.

<sup>106</sup> Vgl. ebda., S. 397.

<sup>107</sup> Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933.

<sup>108</sup> Vgl. ebda.

Anwendung unmittelbaren Zwangs<sup>109</sup> als zulässig erklärt, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen, das Opfer zur Sterilisation zu führen.

Gleichzeitig versuchte man - im Widerspruch zum eindeutigen Abwerten und Ausgrenzen der Betroffenen - den „freiwilligen Entschluss der Erbkranken, im Interesse der Zukunft der Gesamtheit auf Nachkommenschaft zu verzichten“<sup>110</sup> als eine besondere Leistung zu ehren und behauptete, dieser verdiene die „höchste Achtung aller einsichtigen Volksgenossen“<sup>111</sup>. Man drohte sogar den „einsichtslose[n] Elemente[n] [...] mit aller Schärfe einzugreifen und die Erbkranken vor dem Hänkeln und Spotten solcher ‚Volksgenossen‘ [zu] schützen“<sup>112</sup>. Während also im Gesamten zwischen 290.000 und 360.000 Menschen<sup>113</sup> ungeachtet ihres aktuellen Gesundheitszustandes oder der eventuellen Heilbarkeit ihrer Krankheit der Möglichkeit einer Familiengründung oder Erweiterung beraubt wurden, um „den Volkskörper [...] von kranken Organen oder Gliedern zu befreien“<sup>114</sup>, behauptete man, „dass erbkrank zu sein ein schweres Los ist, dem wir unsere Achtung nicht versagen dürfen“<sup>115</sup>.

### 1.3 Reaktionen und Öffentlichkeit

Zunächst einmal ist zu erwähnen, dass die meisten deutschen Eugeniker der Zeit äußerst begeistert von der nationalsozialistischen Rassenpolitik waren<sup>116</sup>, die nun endlich ihre wissenschaftlichen Forderungen zu politischer Wirklichkeit werden ließ. Gerade bei den führenden ihrer Sparte konnte man „regelrechte Anbiederungsversuche [...] an die politische Führung beobachten.“<sup>117</sup> Praktisch über Nacht wurde die Eugenik als Biopolitik zum essentiellen Bestandteil des Staates erhoben; der Nationalsozialismus bot den Experten dieses Gebiets Möglichkeiten, die noch kurz zuvor unvorstellbar gewesen wären, etwa die, endlich zum wirksamen „Arzt am Volkskörper“<sup>118</sup> zu werden. Später wird einer von ihnen, Hans Nachtsheim, über die zu dieser Zeit publizierten Lehrbücher reflektieren:

---

<sup>109</sup> Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933.

<sup>110</sup> Der Führer Nr. 278 vom 21. Juni 1934, GLA KA 234 3617, S. 279.

<sup>111</sup> Ebda.

<sup>112</sup> Ebda.

<sup>113</sup> Vgl. Nate, Biologismus und Kulturkritik, S. 338.

<sup>114</sup> Freimüller, Mediziner: Operation Volkskörper, S. 15.

<sup>115</sup> Der Führer Nr. 278 vom 21. Juni 1934, GLA KA 234 3617, S. 279.

<sup>116</sup> Vgl. Kühl, Stefan, Die Internationale der Rassisten, S. 161.

<sup>117</sup> Ebda., S. 166.

<sup>118</sup> Freimüller, Mediziner: Operation Volkskörper, S. 13.

„Man kann und darf heute nicht verschweigen, daß gerade diese Bücher keine reine Wissenschaft waren.“<sup>119</sup>

Eine ganz andere Sichtweise war jedoch von der Kirche zu erwarten. Hierbei muss man ebenfalls noch einmal deutlich die Haltungen der katholischen und der evangelischen Kirche unterscheiden: Während die Katholiken größere Bedenken und Einschränkungen gegenüber ihren Mitgliedern in Hinblick auf das Gesetz hatten, waren die Protestanten weitaus positiver gegenüber dem GzVeN eingestellt. An dieser Stelle sei aber gesagt, dass dies nur die allgemeine Haltung der beiden Konfessionen in der Öffentlichkeit widerspiegeln soll, keinesfalls aber die beiderseitig abweichenden Meinungen Einzelner.

Schon Boeters hatte versucht, sich im Hinblick auf seinen Gesetzesentwurf mit der Inneren Mission, einer Einrichtung der evangelischen Kirche, in Gleichklang zu bringen. So beschrieb er sich als langjährigen „Freund der Inneren Mission“<sup>120</sup> und verwies auf einen Herrn Pfarrer Hüglig in Stangengrün, der angeblich durch seine Tätigkeit in der Inneren Mission selbst erkannt habe, dass „seelsorgerische Liebesmüh bei solchen Menschen vergebens ist, die infolge von psychischen oder moralischen Mängeln das Böse vom Guten nicht unterscheiden können oder nicht unterscheiden wollen“<sup>121</sup>. Ebenfalls soll die Rechtfertigung der eugenischen Bewegung sogar in der Bibel zu finden sein: Der Ausruf Jesu „Es ist besser, dass eines deiner Glieder verderbe und nicht der Ganze Leib in die Hölle geworfen werde!“ beweise, dass die Entfernung schadhafter und unheilbringender Körperteile niemals gegen die christliche Moral verstoße.<sup>122</sup> Zusammenfassend behauptet Boeters, dass die „christliche Liebe gegenüber den Kranken und Schwachen [...] zu stark in den Vordergrund getreten sei, zum Nachteil der zweifellos nicht weniger gottgewollten Liebe für die Gesunden und Starken“<sup>123</sup>; er beteuert sogar, wer das Gesetz befürworte, aus „Mitleid mit den unglücklichsten aller Menschen“<sup>124</sup>, der täte „vielleicht [...] zum ersten Male in seinem Leben [...] ein wirklich gutes Werk.“<sup>125</sup>

Die Katholiken hingegen hatten mit der am 31. Dezember 1930 veröffentlichten Enzyklika „casti conubii“ des Papstes Pius XI. klare Richtlinien die Eugenik betreffend vorgegeben.

Geschlechtsverkehr war nach christlichem Glauben nur zur Zeugung von Nachkommen vorgesehen, somit wurde von den Katholiken auch kein Zweck in der Sterilisation gesehen. Zwar lehnten sie Mischehen ebenfalls ab, allerdings nur aus Gründen des drohenden Religionsverlustes bei Ehen mit

---

<sup>119</sup> Freimüller, Mediziner: Operation Volkskörper, S. 42.

<sup>120</sup> GLA KA 234 3617, S. 8.

<sup>121</sup> Ebda.

<sup>122</sup> Vgl. ebda.

<sup>123</sup> Ebda.

<sup>124</sup> Ebda., S. 33.

<sup>125</sup> Ebda.

Andersgläubigen. Staatliche Eingriffe aus eugenischen Gründen verurteilte die Enzyklika Pius XI. grundsätzlich, sei es bei der Eheschließung „erblich hochwertiger“ Menschen oder beim Eingriff in die körperliche Unversehrtheit „Minderwertiger“.

Trotzdem berichtete ein badischer Regierungsvertreter über einen Besuch beim Erzbischof von Freiburg am 20. Januar 1934 Folgendes:

„Es ist somit erfreulicherweise festzustellen, daß der Herr Erzbischof von Freiburg trotz Wahrung des prinzipiellen katholischen Standpunktes der Durchführung des für den Stand des deutschen Volkes unerlässlichen Notstandsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses keinerlei Schwierigkeiten in den Weg legen wird.“<sup>126</sup>

Der Bischof wies zwar darauf hin, dass Sterilisation in der Enzyklika Pius nicht befürwortet werde und es einem Christen nicht erlaubt sei, jemanden oder sich selbst anzuzeigen, äußerte aber keinerlei Verbote oder Einwände gegenüber christlichen Ärzten, die ihre Meldepflicht auszuführen hatten. Als einzigen einschränkenden Punkt bat er, keine katholischen Ordensschwestern in den staatlichen Anstalten zur Ausführung des Gesetzes heranzuziehen.<sup>127</sup> In der Praxis war es also vielmehr so, dass man „das Gesetz notgedrungen [duldet] und [...] zu vermeiden [suchte], direkt beteiligt zu werden“<sup>128</sup>. So war es Katholiken nicht erlaubt, einen Antrag auf Sterilisation zu stellen (mit Ausnahme der Ärzte), wohl aber, eine Erbkrankheit anzuzeigen.<sup>129</sup>

Wie bereits erwähnt erfolgte auf Anweisung des Ministers des Innern eine Verpflichtungserklärung für die christlichen Ärzte, in der sie sich zur pflichtgemäßen Ausführung des Gesetzes „rückhaltlos und ohne inneren Vorbehalt“<sup>130</sup> bekennen mussten.<sup>131</sup> Weiterhin waren Leiter von Krankenanstalten dafür verantwortlich, dass Ordensschwestern die Kranken nicht - wie befürchtet - ungünstig beeinflussten. So schrieb der badische Minister des Innern am 20. Februar 1934:

„Gegen jede Sabotage des Gesetzes werde ich mit den schärfsten Mitteln einschreiten“.<sup>132</sup>

Jedoch dürfe kein Zwang gegenüber den Ordensschwestern entstehen, an der Durchführung teilzunehmen.<sup>133</sup>

---

<sup>126</sup> GLA KA 234 3617, S. 113.

<sup>127</sup> Vgl. ebda.

<sup>128</sup> Klee, Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt am Main 1985, S. 39.

<sup>129</sup> Vgl. ebda.

<sup>130</sup> GLA KA 234 3617, S. 123.

<sup>131</sup> Vgl. ebda.

<sup>132</sup> Ebda., S. 144.

<sup>133</sup> Vgl. ebda., S. 144.

Die Angst vor einem zu großen religiösen Einfluss im Hinblick auf die Durchführung des GzVeN wird auch in verschiedenen Schreiben des badischen Ministers des Innern und des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abt. Justiz (im Folgenden „Minister der Justiz“) sichtbar, die sich gegenseitig über „geheime Widerstände“ berichten, die Patienten angeblich unter religiösen Druck stellten und zur Beschwerde ermutigten.<sup>134</sup> Vom Minister der Justiz ging hierzu der Verdacht aus, es könne sich um einen katholischen Geistlichen handeln, der den Patienten die Beschwerden vorformulieren würde.<sup>135</sup> Der Minister des Innern schreibt sogar über angeblich häufiger auftretende Fälle ähnlicher Art:

„Ich habe mit großem Interesse von dem Inhalt der verschiedenen „Beschwerdeschreiben“ Kenntnis genommen. Der Inhalt derselben bestätigt mir wieder, was ich in letzter Zeit immer und immer wieder von meinen Bezirksärzten berichtet bekam, daß leider ein zunehmender Widerstand gegen das Gesetz seitens kirchlicher Kreise beobachtet wird.“<sup>136</sup>

Es ist fraglich, inwieweit die Kirche stärker hätte Einfluss auf die eugenischen Machenschaften der Nationalsozialisten nehmen können oder sollen und ob sie in diesem Falle nicht sofort durch die Machthaber bekämpft worden wäre, die schon auf vollkommen rechtmäßige - und verständliche - (religiös motivierte) Beschwerden der Opfer auf solch radikale Weise reagierten.

Auf ähnliche Weise pikiert reagierten die Behörden auf ausländische Pressemeldungen, die verlautbarten, dass Ausländer ebenfalls in Deutschland gegen ihren Willen sterilisiert worden wären<sup>137</sup> und gleichzeitig das GzVeN kritisierten sowie „gegen den Nationalsozialismus überhaupt Stellung bezogen“<sup>138</sup>. Dies sei „bloße Stimmungsmache gegen Deutschland“<sup>139</sup> und entspreche nicht der Wahrheit. Doch selbst wenn in diesem bekannt gewordenen Fall tatsächlich keine Sterilisation durchgeführt worden sein mag, finden sich zahlreiche Akten, die den Umgang mit Ausländern bezüglich des Gesetzes regeln. So wurde durch den badischen Minister des Innern festgelegt, dass die Sterilisation eines Ausländers mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministers rechtmäßig sei, sofern „die Polizei [mitgeteilt habe], daß ihre Maßnahmen gegen den Ausländer nicht zu dem Erfolg geführt haben, dass der Ausländer das Reichsgebiet verlässt“. Laut dem Reichsminister des Innern, Dr. Frick, gelte der Grundsatz, dass Ausländer für die Zeit ihres Aufenthalts dem deutschen Recht unterworfen seien, prinzipiell auch für das GzVeN. „Die unfruchtbarzumachenden Ausländer [seien] darauf hinzuweisen, dass sie die Unfruchtbarmachung durch alsbaldiges freiwilliges Verlassen des

---

<sup>134</sup> Vgl. Schreiben vom 13. November 1934, GLA KA 234 3617, S. 386.

<sup>135</sup> Vgl. Schreiben vom 20. November 1934, ebda., S. 391.

<sup>136</sup> Schreiben vom 4. Dezember 1934, ebda., S. 414.

<sup>137</sup> Vgl. Schreiben vom 28. Juni 1934, ebda., S. 300f.

<sup>138</sup> Der Führer vom 31. August 1934, ebda., S. 349.

<sup>139</sup> Ebda.

Reichsgebietes abwenden könn[t]en“<sup>140</sup>, falls sie diese nicht wahrnahmen, wäre neben der Sterilisation die Möglichkeit des Entzuges der Aufenthaltserlaubnis und schließlich die der Reichsverweisung geboten.<sup>141</sup> Diese Verlautbarungen sollten aber nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden<sup>142</sup> und wurden auch offiziell nie im Gesetzestext erwähnt.

So wurde die Eugenik auch zu einem strategisch guten Mittel zur Abschiebung der Ausländer, das aber, wie durch den eingangs erwähnten Zeitungsartikel bewiesen, nicht der (ausländischen) Öffentlichkeit preisgegeben werden sollte.

Zur Verbreitung der Zustimmung zum GzVeN im Inland beabsichtigte „[d]ie Reichsregierung [...] durch einen dreimonatigen Werbe- und Aufklärungsfeldzug wieder bevölkerungspolitisches und erbbiologisches Denken in das Volk zu bringen.“<sup>143</sup> „Alle Parteistellen der NSDAP, alle Behörden und Körperschaften sowie sämtliche Organisationen, Verbände und Vereine“<sup>144</sup> waren angewiesen, sich an diesem zu beteiligen. Darüber hinaus wurden vom *Rassenpolitischen Amt* eine beachtliche Anzahl Filme gedreht, die meist als Vorfilme in den Kinos gezeigt wurden und Propaganda-Titel wie „Sünden der Väter“ (von 1935) oder „Was du ererbt...“ (von 1939) trugen.<sup>145</sup>

Die Reichsleitung der NSDAP aber ging über diese Beteiligung sogar so weit hinaus, dass sich der badische Minister der Justiz in einem Schreiben an den Reichsminister der Justiz wandte und seine Bedenken äußerte. Denn es war im September 1934 zum (noch nicht) erlaubten Schwangerschaftsabbruch geäußert worden, dass dieser „zwar noch nicht im Gesetz inbegriffen, (...) aber zum Zwecke der Erreichung des Zieles des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durchgeführt werden“<sup>146</sup> müsste.

„Über dem toten Paragraphen steht für uns Nationalsozialisten das Wohl des Volkes.“<sup>147</sup>

So hieß es in der Verlautbarung hierzu. Dies zeigt, wie viel weiter und drastischer die Nationalsozialisten in ihren Gedanken, später auch in ihren Taten, über die Sterilisation von Erbkranken hinausgingen.

---

<sup>140</sup> Schreiben des Reichsministers des Innern vom 9. Mai 1934, GLA KA 234 3617, S. 302.

<sup>141</sup> Vgl. ebda.

<sup>142</sup> Vgl. ebda.

<sup>143</sup> Ebda., S. 81.

<sup>144</sup> Ebda.

<sup>145</sup> Vgl. Rost, Der propagandistische Mißbrauch des Begriffs „Erbkrankheit“ im NS-Staat, S. 51. Zitiert nach: Nate, Biologismus und Kulturkritik, S. 339.

<sup>146</sup> Ebda., S.36.

<sup>147</sup> Ebda.



## 2. Eugenische Praxis am Beispiel Karlsruhe

### 2.1 Allgemeines Verfahren

Die tatsächliche Tragweite der Eugenik für die Betroffenen wird erst anhand konkreter Beispiele greifbar. Allein am Erbgesundheitsgericht Karlsruhe, einem von etwa 1700 Erbgesundheitsgerichten<sup>148</sup>, waren bereits am 30. September 1934, fast 10 Monate nach dem das GzVeN in Kraft getreten war, 557 Anträge auf Sterilisierung eingegangen.<sup>149</sup> An diesen Erbgesundheitsgerichten wurde dann über das Schicksal vermeintlich Erbkranker entschieden. Ein beispielhaftes Opfer des Erbgesundheitsgerichts Karlsruhe ist Anna B. Anhand ihres Falles kann man viele allgemeine Schlüsse zur Arbeit der Erbgesundheitsgerichte und die generelle Durchführung negativer eugenischer Maßnahmen im NS-Staat ziehen. Anna B. wurde im Jahr 1900 in Forchheim geboren. Sie war, nachdem sie die Volksschule abgeschlossen hatte, an verschiedenen Stellen als Arbeiterin tätig, verdiente ihr eigenes Geld und führte ein gewöhnliches Leben. Obwohl sie einen Schulabschluss hatte und berufstätig war, wurde sie durch die Kreisfürsorgerin ihres Bezirks als „ortsbekannt einfältig und geistig nicht ganz normal“<sup>150</sup> eingestuft und gemeldet. Infolge dieser Meldung führte der zuständige Amtsarzt mithilfe des „Intelligenzprüfbogen[s]“<sup>151</sup>, einen Intelligenztest durch. Dieser „Intelligenzprüfbogen war für die Durchführung des GzVeN essentiell.

Die getesteten Fähigkeiten waren in acht Bereiche gegliedert. Der erste Bereich war „Orientierung“. Der eigene Name und Heimatort sowie der aktuelle Aufenthaltsort und das aktuelle Datum mussten hierin genannt werden. Auch die Funktion des fragenden Arztes und der Zweck der Untersuchung wurden abgefragt. Der nächste Punkt war „Schulwissen“. Es wurden verschiedene Hauptstädte abgefragt, die historische Bedeutung von Personen wie Luther oder Bismarck mussten genannt sowie die aktuelle Staatsform und verschiedene Feiertage erklärt werden. In diesen Bereich fiel auch die Überprüfung mathematischer Fähigkeiten. Als Drittes folgte „Allgemeines Lebenswissen“. Hier musste unter anderem erklärt werden, warum es Tag und Nacht wird, was man unter dem Kochen von Wasser versteht und warum man Feuer, wenn es brennen soll, nicht von der Luft abschließen

---

<sup>148</sup> Vgl. GLA KA 234 3617, S. 89.

<sup>149</sup> Vgl. GLA KA 234 3630, S. 8. Siehe Anhang: 3.

<sup>150</sup> GLA KA 572 Zugang 1988-10 55, S. 9.

<sup>151</sup> Ebda., S. 13. Siehe Anhang: 4.

darf. Auch die Preise von Lebensmitteln und der Beförderung von Postsachen wurde abgefragt. Die letzten Fragen des Bereichs „Allgemeines Lebenswissen“ erforderten dann die Unterscheidung von Begriffen wie *Kind* und *Zwerg* oder *Teich* und *Bach*. Der vierte Bereich des Bogens betraf „Spezielle Fragen aus dem Beruf“. Hier musste der Patient aus drei Wörtern wie zum Beispiel *Jäger*, *Hase* und *Feld* einen Satz bilden. Für den fünften Bereich „Geschichtserzählung und Sprichwörterklärung“ wurde zunächst vom Arzt eine Geschichte erzählt, die später wiedergegeben werden musste, danach sollte der Getestete Sprichwörter wie „Lügen haben kurze Beine“ erläutern. Als nächstes folgten „Sittliche Allgemeinvorstellungen“. Es wurde gefragt, warum man lernt, warum und für wen man spart und wie man über die eigene Zukunft denkt. Im siebten Bereich, „Gedächtnis und Merkfähigkeit“, musste zuerst die Geschichte aus Bereich 5 wiederholt werden, bevor einige weitere Gedächtnisaufgaben gestellt wurden. Der abschließende achte Teil war das „Verhalten während der Untersuchung“, also eine Stellungnahme des Arztes zu Haltung, Mimik, Stimme etc. Dieser Test war das standardmäßige Vorgehen bei Patienten, bei denen sogenannter „angeborener Schwachsinn“ vermutet wurde. Die eigentliche Interpretation der Ergebnisse erfolgte in einem Gutachten, welches der Arzt später verfasste. Einerseits wurde hierin der körperliche Zustand des Begutachteten und der nahen Verwandten geprüft, andererseits aber auch anhand des Intelligenztests die Psyche bewertet.

Nachdem bei Anna B. die körperliche Untersuchung, abgesehen von einer Schwangerschaft im 6. bis 7. Monat unauffällig war, bot der Intelligenztest für den Arzt umso mehr Anlass zur ausführlichen Interpretation. Obwohl das Schulwissen mit nur wenigen Ausnahmen vorhanden war und die Antworten „prompt“<sup>152</sup> gegeben wurden, stellte der Arzt fest, das Wissen mache „den Eindruck des oberflächlich Eingelernten, ohne geistige Verarbeitung“<sup>153</sup>. Aufgrund falscher Bewertung der Größe von Brüchen und der Antworten auf die Unterscheidungsfragen stellte er schließlich „geistige Minderwertigkeit“<sup>154</sup> fest. Außer auf die inhaltlichen Fehler richtete der Arzt seinen Fokus hauptsächlich auf B.'s Verhalten. Zuerst beschrieb er dieses als „[z]ugänglich, freundlich, sehr naiv. An ihrem „naiven, manchmal läppischen Benehmen“<sup>155</sup> zeige sich auch ihre „geistige Verfassung“, so der Arzt weiter. Er stellte die Diagnose „angeborener Schwachsinn“ und nach Abschluss des Gutachtens stellten sowohl der Arzt, als auch auf dessen „Belehrung“<sup>156</sup> hin Anna B. selbst den Antrag auf Sterilisierung. Dabei bat B. wiederholt darum, dass man bis nach der Geburt ihres Kindes

---

<sup>152</sup> GLA KA 572 Zugang 1988-10 55, S.11.

<sup>153</sup> Ebda.

<sup>154</sup> Ebda.

<sup>155</sup> Ebda.

<sup>156</sup> Ebda.

damit wartete. Dem Datum der Sterilisierung im Februar 1936 nach zu urteilen, wurde diesem Wunsch entsprochen. Explizit geht das jedoch erst aus den Akten zur Wiedergutmachung des Falles, die in einem späteren Kapitel dieser Arbeit behandelt werden, hervor.<sup>157</sup>

Durchgeführt wurde die Sterilisierung dann im Städtischen Krankenhaus Karlsruhe.<sup>158</sup> Dieses war neben der Badischen Landesfrauenklinik und dem kirchlichen Diakonissen-Krankenhaus in Rüppurr eine der Karlsruher Anstalten, in denen Sterilisationen durchgeführt werden durften. Des Weiteren konnten diese aber auch in anderen städtischen Krankenhäusern, wie beispielsweise in Rastatt oder Pforzheim durchgeführt werden.<sup>159</sup>

Wie bereits erwähnt, sollte nach Vorstellung der Verfasser des GzVeN der Antrag auf Sterilisierung im Normalfall von den Betroffenen selbst gestellt werden. Tatsächlich war es allerdings so, dass am 30. September 1934 von den 557 Anträgen am Erbgesundheitsgericht Karlsruhe 427, so letztendlich auch bei Anna B., von den beamteten Ärzten oder Anstaltsärzten und nur 101 von den Betroffenen selbst gestellt wurden. Die übrigen 29 Anträge wurden von den gesetzlichen Vertretern der Opfer gestellt.<sup>160</sup>

Als Anna B. während der mündlichen Verhandlung vor Gericht äußerte, dass sie mit der Unfruchtbarmachung nicht einverstanden sei, führte das Gericht eine persönliche Anhörung mit ihr durch, nach der es die Diagnose des Arztes als bestätigt erachtete und auf dessen zuvor gestellten Antrag hin die Sterilisierung anordnete. Von einer freiwilligen Aufgabe der eigenen Fruchtbarkeit zugunsten der Volksgesundheit, wie sie propagiert wurde, konnte also keine Rede sein. Neben den pseudomedizinischen Aspekten des Verfahrens wurde die Sterilisation außerdem mit folgenden Worten begründet:

„Die Unfruchtbarmachung ist eine Pflicht, die die Erbkrankte im Interesse der Volksgesundheit auf sich nehmen muss, um zu verhüten, dass ihre krankhafte Anlage sich auf etwaige Nachkommenschaft vererbt“<sup>161</sup>.

Anna B. wurde also sterilisiert, weil bei ihr anhand eines Intelligenztests eine „Erbkrankheit“ diagnostiziert wurde, die die sogenannte „Volksgesundheit“ gefährdete. Dies weist auch auf das problematische Verhältnis zwischen wissenschaftlichen und ideologischen Interessen im Dritten

---

<sup>157</sup> Vgl. GLA KA 480 10966.

<sup>158</sup> Vgl. GLA KA Zugang 1988-10 55, S. 47.

<sup>159</sup> Vgl. GLA KA 234 3617, S. 189.

<sup>160</sup> Vgl. GLA KA 234 3630, S. 16f.

<sup>161</sup> GLA KA Zugang 1988-10 55, S. 26.

Reich hin: Die Nationalsozialisten versuchten, ihrem Handeln einen wissenschaftlichen Charakter zu verleihen, doch vor allem in Anbetracht heutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden wird die Diskrepanz zwischen der politisch motivierten Wissenschaft damals und der unabhängigeren und stärker sachorientierten Wissenschaft heute offenbart. Mangels Möglichkeiten der Untersuchung der Erbsubstanz selbst wurde die Diagnose ausschließlich auf phänotypisch ausgeprägte Merkmale gestützt, die darüber hinaus mit fragwürdigen Methoden erfasst wurden.

Als Mittel zur Feststellung einer Intelligenzminderung erfüllte der Test zwar durchaus seinen Zweck, doch die Tatsache, dass er benutzt wurde um eine vererbte Krankheit zu diagnostizieren, stieß schon damals, auch bei Befürwortern der Eugenik, auf Widerstand. In einem Brief aus damaliger Zeit äußert sich der Direktor des Amtsgerichts Pforzheim unter anderem zur Durchführung der Verfahren. Seine politische Grundeinstellung war zwar nationalsozialistisch und Kritik an den Sterilisationen an sich wurde von ihm keineswegs geübt, doch selbst ein solcher Befürworter der eugenischen Maßnahmen, dem deren sachgemäße Durchführung sehr wichtig war, äußerte sich zum „Intelligenzprüfbogen“ sehr kritisch:

„Aus der Sitzung selbst ist nicht nur mir, sondern auch den beisitzenden Richtern und den beiden Amtsärzten [...] aufgefallen, dass mit der Intelligenzprüfung [...] nicht sehr viel anzufangen sei.“<sup>162</sup>

Er konkretisiert seine Kritik folgendermaßen:

„Ich gebe hier der Einfachheit halber 3 praktische Beispiele: Einfache Rechnungen mit Zahlen gehen glatt, Rechnungen mit unbekanntem  $x$ - oder  $x$ +, wieviel ist denn  $x$ ? führen zu einem völligen Versagen. Ich wage aber zu behaupten, daß das Rechnen mit unbekanntem  $x$  überhaupt nicht zum Intelligenzbereich von solchen Personen gehört, wie sie in der Hauptsache für das Erbgesundheitsgericht in Frage kommen.

Weitere Fragen aus dem Gebiet des Staatslebens, beispielsweise: Wer war Luther?, wer war Bismarck?, halte ich für vollkommen verfehlt. Ein Katholik zum Beispiel wird von Luther kaum etwas wissen[...]. Aus einer falschen Beantwortung der Frage: Wer war Bismarck? Intelligenzschlüsse zu ziehen, muß ich des Weiteren für ebenso falsch halten. [...]

Endlich weiter die Sache mit der berühmten Satzbildung aus Jäger, Hase und Feld. Die eine Klientin hat gesagt: „Der Hase ist im Feld.“ Der Arzt hat den Abmangel des Jägers gerügt. Die andere Klientin hat gesagt: „Der Jäger geht ins Feld, hat also den Hasen nicht gefunden. Schließlich habe ich gesagt um der Klientin zu helfen: Ha' [sic!] der Jäger geht doch ins Feld und sucht den Hasen“, worauf der Arzt

---

<sup>162</sup> GLA KA 234 3617, S. 189.

mich schließlich mich zurecht wies, weil ich nicht alles in einem Satz untergebracht hatte. Die Klientin ist aber schließlich trotzdem unfruchtbar gemacht worden. <sup>163</sup>

Der Verfasser bemängelt also, dass anhand der vorgelegten Fragen die Intelligenz der Betroffenen nicht bewertet werden könne und diese in den meisten Fällen zur Bewältigung der Aufgaben ihres Alltags vollkommen ausreiche, während sich die Fragen auf eine Art von Bildung bezögen, die die Betroffenen aufgrund ihrer sozialen Herkunft nicht haben könnten. Die Relevanz dieser Kritik lässt sich auch im Intelligenzprüfbogen von Anna B. aus Forchheim belegen. Die vom Arzt festgestellten Mängel in Bezug auf mathematische und sprachliche Kenntnisse betrafen keineswegs Bereiche, die die Arbeiterin B. in ihrem alltäglichen Leben gebraucht hätte.

Dass der Verfasser trotz seiner Kritik am Verfahren die Eugenik grundsätzlich befürwortete, zeigt sich in seiner Stellungnahme zu den Anträgen: Wie es später auch im bereits beschriebenen Fall der Anna B. umgesetzt wurde, schlug der Autor vor, dass aufgrund der „offensichtlichen Beeinflussbarkeit und dem leichten Stimmungswechsel“ der Betroffenen auch bei Vorliegen eines eigenen Antrages der zuständige Arzt zusätzlich einen weiteren Antrag stellte, damit bei eventuell später auftretendem Widerstand gegen die Durchführung des Verfahrens ein weiterer Antrag vorlag, auf den man sich beziehen konnte.

Zur Diagnose von Erbkrankheiten gab es für Ärzte und Erbgesundheitsgerichte jedoch noch verschiedene weitere Methoden. Ein Dokument, welches ebenfalls in einigen Akten zu finden ist, ist eine sogenannte Sippentafel. Es handelt sich hierbei um eine Tabelle, in der alle Mitglieder der engeren Familie und, je nach Akte, auch entferntere Verwandte aufgelistet sind. Hierbei wurden neben den allgemeinen Daten wie Name und Geburtsdatum eine kurze Krankheitsgeschichte und gegebenenfalls die Todesursache der jeweiligen Person aufgeführt. Zwar ist dieser Ansatz zur Feststellung einer vererbaren Krankheit weniger willkürlich als ein Intelligenztest, erschreckend ist an dieser Methode jedoch die Einseitigkeit ihrer Anwendung: Wurden in der Verwandtschaft Erbkrankheiten entdeckt, die die Diagnose bestätigten oder einen Verdachtsmoment lieferten, so wurde dies bedingungslos angenommen und verwendet. War dies allerdings nicht der Fall, sondern die Verwandtschaft vollauf gesund und unbelastet, so war dies kein Grund, auf eine Sterilisierung zu verzichten oder das Verfahren gegen die betroffene Person einzustellen.

Ein Beispiel für den willkürlichen Umgang mit der Sippentafel ist der Fall des Kutschers Albert D. aus Karlsruhe. Von den Großeltern über die Eltern, Onkel und Tanten bis hin zu seiner Ehefrau und seinen Kindern sind alle Verwandten genau aufgelistet. Die Tafel enthält zu den aufgeführten

---

<sup>163</sup> GLA KA 234 3617, S. 190.

Personen folgende Daten: Geburts- und Sterbedatum, Religion, Eheschließung, Wohnort und Beruf, Sterbeort und -datum sowie „Frühere und jetzige Krankheiten, soziales Verhalten und Begabung“<sup>164</sup>. Für das Sterilisierungsverfahren war besonders die letztgenannte Spalte relevant. Neben kurzen Erwähnungen von beispielsweise „z. Zt. beim Militär“<sup>165</sup> bei D.s Bruder oder „Masern, Rachitis“<sup>166</sup> bei seiner Frau, waren bei seinem Sohn „Hilfsschule (angeb. Schwachsinn)“<sup>167</sup> und bei seiner Mutter vermerkt, dass sie „trank“<sup>168</sup>. Bei D. selbst wurde ebenfalls angegeben, dass er die Hilfsschule besucht habe. Die Begründung zur Entscheidung auf Sterilisierung wurde somit auf unterschiedlichste Belege gestützt. Zuerst bezog man sich auf den Intelligenztest und darauf, dass D. die Hilfsschule besucht habe, „deren Voraussetzungen an sich schon auf eine Erbkrankheit schliessen lassen“<sup>169</sup>, danach wurde dies durch Bezug auf den ältesten Sohn D.s, der ebenfalls die Hilfsschule besuchte, untermauert. Der Alkoholkonsum der Mutter, der nach heutigen Erkenntnissen unter der Krankheitsbezeichnung *Fetales Alkoholsyndrom* ein Grund für eine Entwicklungsstörung des Kindes sein kann, wurde vom Gericht im Urteil nicht berücksichtigt.<sup>170</sup> Nach damaligen Standards wäre allerdings aus dem Konsum der Mutter wohl eher auf ein schlechtes Sozialverhalten in der Familie und somit wiederum auf eine „Erbkrankheit“ geschlossen worden.

In einigen Fällen war es sogar so, dass die offiziell diagnostizierte „Erbkrankheit“ im Prinzip nur einen vorgeschobenen Grund für die Sterilisation darstellte. So gab es am Erbgesundheitsgericht Karlsruhe den Fall des Möbelschreiners Alfred S., der wegen „angeborenen Schwachsinn“ sterilisiert wurde. Der „angeborene Schwachsinn“ konnte jedoch weder im Intelligenzprüfbogen, der im Großen und Ganzen unauffällig war, noch auf sonstige Weise tatsächlich glaubhaft nachgewiesen werden. Doch dieser Sterilisierungsgrund war nicht das einzige, das durch den Arzt im Gutachten erwähnt wurde. Des Weiteren wurde bei ihm im Zusammenhang mit dem „angeborenen Schwachsinn“ eine „Neigung zu kriminellen Verhalten und zur Trunksucht“<sup>171</sup> festgestellt. Im Intelligenzprüfbogen wurde diese Diagnose so lange ausgeführt, dass sie das Feld, das eigentlich für die Begründung vorgesehen war, ebenfalls ausfüllte. Als Begründung war also letztlich auch nur „mit Neigung zu kriminellen Verhalten

---

<sup>164</sup> GLA KA 572 Zugang 1988-10 279, S. 28f.

<sup>165</sup> Ebda.

<sup>166</sup> Ebda.

<sup>167</sup> Ebda.

<sup>168</sup> Ebda.

<sup>169</sup> Ebda.

<sup>170</sup> Vgl. ebda.

<sup>171</sup> GLA KA 572 Zugang 1988-10 1715, S. 1.

und Trunksucht<sup>172</sup> angegeben. S. litt außerdem an einer Missbildung des linken Fußes, welche unter der Bezeichnung „schwere körperliche Missbildung“ nach dem GzVeN selbst schon einen Sterilisierungsgrund dargestellt hätte. Tatsächlich wurde allerdings, wie erst aus der Akte zur Wiedergutmachung des Falles hervorgeht, aus Gründen der Einfachheit nur eine Erbkrankheit bestimmt, aufgrund derer S. dann sterilisiert wurde.

In derselben Akte findet sich auch ein Bezug auf einen Kommentar zum GzVeN von 1934, in dem ausgeführt ist, dass bei „zahlreichen asozialen und antisozialen stark psychopathisch Debilen die Unfruchtbarmachung für zulässig erachtet werden könne, selbst wenn sie in ihrer Intelligenzentwicklung allein nicht übermäßig zurückgeblieben sind.“<sup>173</sup> Dieses Vorgehen wurde wohl auch bei S. angewandt, da, wie bereits erwähnt, „angeborener Schwachsinn“ im eigentlichen Sinne nicht nachgewiesen werden konnte. Das Urteil wurde schließlich damit begründet, dass S. sich mit der Sterilisierung einverstanden erklärt habe, eine sachliche Begründung fehlte.<sup>174</sup> Hier wurde also aus bürokratischem Interesse eine Erbkrankheit vorgeschoben, um, wie sie in der nationalsozialistischen Terminologie genannt wurden, „Asoziale“ zu sterilisieren.

## 2.2 Verfahren bei Zwischenfällen

Von Zeit zu Zeit kam es bei der Durchführung von Sterilisationen auch zu Zwischenfällen oder Fehlern seitens der behandelnden Ärzte, die für die Sterilisierten unter Umständen fatale Auswirkungen haben konnten.

Aus der Region Karlsruhe liegt beispielsweise der Fall der Katharina E. vor. Auf Antrag der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch wurde am 11. April 1934 vom Erbgesundheitsgericht Bruchsal ihre Unfruchtbarmachung aufgrund von Schizophrenie beschlossen. Durchgeführt wurde sie am Fürst-Stirum-Spital in Bruchsal; dort wurden zu dieser Zeit vom zuständigen Dr. L. alle Sterilisierungen von Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch durchgeführt. Was Dr. L. bei der Sterilisierung von Katharina E. nicht bekannt war, war, dass sie an einer Erkrankung der Schilddrüse, der Basedowschen Krankheit, litt. Es handelt sich hierbei um eine Autoimmunkrankheit der Schilddrüse, die zu deren Überfunktion führt. Als E. einige Tage nach der Operation verstarb, wurde eine Obduktion der Leiche durchgeführt, bei der sich herausstellte, dass E. „im Zusammenhang mit ihrer Unfruchtbarmachung

---

<sup>172</sup> GLA KA 572 Zugang 1988-10 1715.

<sup>173</sup> GLA KA 480 20603, S. 23f.

<sup>174</sup> Vgl. GLA KA 572 Zugang 1988-10 1715, S. 23.

gestorben<sup>175</sup> sei. Die Obduktion ergab, dass der Arzt außer der Sterilisation ohne Anordnung den Blinddarm entfernt hatte. Dies wurde jedoch als Todesursache ausgeschlossen und angesichts einer, durch die Anwesenden bestätigten, Entzündung sogar als „eine Selbstverständlichkeit“<sup>176</sup> bezeichnet. Als Todesursache stellten die Gutachter letztendlich eine Darmlähmung fest, für deren tödlichen Folgen maßgeblich die „Veränderung der Schilddrüse (Basedow) und die unvermeidlichen Schäden jeder Bauchoperation“ verantwortlich gewesen seien. Es sei zu einem Schock gekommen, bei der der „Nervus vagus im Zusammenhang mit der bei der Betroffenen bestehenden Basedow’schen Krankheit eine ausschlaggebende Rolle gespielt habe.“<sup>177</sup>

Zunächst erging dann ein Bescheid des Justizministeriums, dass infolge des Todesfalls in besagtem Spital keine Sterilisierungen mehr durchgeführt werden sollten.<sup>178</sup> Nach dem Abschluss des Verfahrens gegen Dr. L. wurde dies allerdings revidiert und am Fürst-Stirum-Spital konnten weiterhin Sterilisationen durchgeführt werden. Teil des genannten Verfahrens waren zunächst die Ergebnisse der Leichenöffnung, in welcher kein fahrlässiger Kunstfehler festgestellt werden konnte. Das Verfahren gegen Dr. L. wurde daher mit folgender Urteilsbegründung eingestellt:

„Aus der Tatsache, daß ihm das Bestehen einer Basedow’schen Erkrankung nicht bekannt war, und daß er aufgrund seiner vorgenommenen Untersuchung den Zustand der Frau E[...] so beurteilte, daß er glaubte, die Operation ohne Gefahr für das Leben der Frau E[...] vornehmen zu können, kann das Vorliegen einer strafbaren Fahrlässigkeit nicht gefolgert werden“<sup>179</sup>

Dass die Ärzte der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch „über den allgemeinen Zustand der Frau (Basedow) genügend unterrichtet waren“<sup>180</sup>, und somit einer Operation, die im Zusammenhang mit der Erkrankung eine Gefahr für die Patientin darstellte, hätten widersprechen müssen, wurde nicht berücksichtigt oder geahndet. Mit dem Freispruch des Arztes, der angeblich keinen Fehler begangen hatte, wurde der Fall, in dem auch die ungenügende Information des Arztes durch die Anstaltsärzte und das Pflegepersonal und infolge dessen auch die Fahrlässigkeit bei der Feststellung der Operationstauglichkeit hätten beachtet werden müssen, beendet. Hieran wird offensichtlich, dass mit den Sterilisationspatienten, zum Beispiel im Hinblick auf Vorerkrankungen, nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren wurde.

---

<sup>175</sup> GLA KA 234 3620, S. 2.

<sup>176</sup> Ebda., S. 8.

<sup>177</sup> Ebda.

<sup>178</sup> Vgl. ebda., S.1.

<sup>179</sup> Ebda., S. 18.

<sup>180</sup> Ebda., S.8.



### 3. Der Übergang der Eugenik zur Euthanasie

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ war ein populäres Gesetz, das von den Nationalsozialisten mit großem Aufwand propagiert wurde. Die „Volks Gesundheit“ und die eugenisch begründete Sterilisierung „Minderwertiger“ waren essentieller Bestandteil der NS-Ideologie und wurden von großen Teilen der Bevölkerung befürwortet oder wenigstens akzeptiert. Im Gegensatz dazu wurde die „Euthanasie“ nie öffentlich verhandelt. Nicht einmal ein Gesetz hierzu lag vor. Die Anordnung zur „Euthanasie“ erfolgte in einem Brief Hitlers, der auf den 1. September 1939, das Datum des Kriegsbeginns, zurückdatiert wurde. Er beschränkte sich dabei auf einen einzigen Satz:

„Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu benennender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.“<sup>181</sup>

Ein vollständiges Gesetz wurde von Hitler jedoch immer wieder abgelehnt.<sup>182</sup> So wurde mit diesen knappen Worten, die viel Raum zur Interpretation boten, die Tötung tausender Menschen gerechtfertigt.

Das Datum der Verlautbarung weist darauf hin, dass nicht nur ideologische Gründe, sondern auch ökonomisches Kalkül hierfür eine Rolle spielten: Man erhoffte sich, dass mit der Vernichtung sogenannter „Ballastexistenzen“ mehr, in Kriegszeiten ohnehin knappe, Ressourcen und Geld für militärische Zwecke und für die „erwünschten“ Bürger vorhanden wäre.

Zur Durchführung der „Euthanasie“ wurde eine Behörde eingerichtet, die ihren Sitz in der Tiergartenstraße 4 in Berlin hatte. Auf diese Weise wurde gewährleistet, dass der inoffiziellen Ermordung jener „Ballastexistenzen“ ein bürokratisches System zu Grunde lag.<sup>183</sup> Der Sitz der Behörde war namensgebend für die Bezeichnung, „Aktion T4“, die zum Decknamen der Massenmorde wurde. Insgesamt gab es sechs große Tötungsanstalten, die jedoch nicht alle gleichzeitig in Betrieb waren: Brandenburg/Havel, Hartheim bei Linz, Sonnenstein/Pirna, Hadamar bei Limburg, Bernburg/Saale und Grafeneck<sup>184</sup>, wo der Großteil der Opfer aus dem Bereich des

---

<sup>181</sup> Brief Hitlers im Nürnberger Dokument NO-824. Zitiert nach: Klee, Ernst, Dokumente zur „Euthanasie“, S. 85.

<sup>182</sup> Gründe hierfür sind ungewiss. Sowohl außenpolitische, als auch bürokratische beziehungsweise juristische Gründe werden vermutet. Vgl. Klee, Ernst, Dokumente zur „Euthanasie“, S. 85f.

<sup>183</sup> Vgl. Aly, Götz, Die Belasteten. „Euthanasie“ 1939-1945 Eine Gesellschaftsgeschichte, Frankfurt a. M. 2013, S. 46.

<sup>184</sup> Vgl. Klee, Ernst, Dokumente zur „Euthanasie“, S. 117.

heutigen Baden-Württembergs ermordet wurde. Zur Feststellung, ob eine Person diesem Verfahren unterliegen sollte, gab es je drei Gutachter, die anhand von Meldebögen entschieden, ob die Person getötet (Pluszeichen) oder der Fall zurückgestellt (Minus- oder Fragezeichen) werden sollte.<sup>185</sup> Hierbei von einer „kritischste[n] Beurteilung“<sup>186</sup> der Kranken, wie in Hitlers Brief erwähnt, zu sprechen, würde die Wahrheit verfehlen. Wenn bei einer Person ein Pluszeichen vermerkt war, wurde deren Meldebogen an den Transportdienst, den sogenannten „Gemeinnützigen Krankentransport“, kurz Gekrat, übergeben. Dieser brachte die Betroffenen dann in die jeweilige Vernichtungsanstalt, in welcher sie den Tod durch Giftgas fanden.<sup>187</sup>

Als die Tarnung der „Euthanasie“ jedoch mehr und mehr zu bröckeln begann und die Bevölkerung Verdacht schöpfte, wie mit den Abtransportierten verfahren wurde, regte sich besonders bei den Angehörigen der Opfer starker Widerstand. Die Proteste in der Bevölkerung waren schließlich so stark, dass Hitler am 23. August 1941 sogar einen Stopp der Euthanasie anordnete, um Unruhen in der Bevölkerung zu vermeiden. In Folge dessen wurden allerdings nur die Tötungsmethoden verändert und die Tarnung der Morde verbessert, eine tatsächliche Unterlassung des Mordens blieb aus. So sollen viele Mitarbeiter der Aktion T4 einen angeblichen Stopp der „Euthanasie“ nicht einmal bemerkt haben.<sup>188</sup> Ab dann wurde der Tod durch vorsätzlich schlechte Bedingungen in den Anstalten provoziert, die Opfer starben beispielsweise an Hunger oder Krankheit.<sup>189</sup>

Aus der Eugenik, einer zweifelhaften Wissenschaft, die von vielen befürwortet wurde, hatte sich im Zusammenspiel mit nationalsozialistischer Ideologie die Grundlage für Massenmorde gebildet. Ohne die Bevölkerung oder zumindest die Angehörigen zu informieren, wurden schon bis Dezember 1940 über 35.000 Menschen durch Giftgas getötet, davon fast 10.000 in der Tötungsanstalt Grafeneck.<sup>190</sup> Die vollständige Aufarbeitung dieser Verbrechen dauert noch bis heute an.

---

<sup>185</sup> Klee, Ernst, Dokumente zur „Euthanasie“, S. 97f.

<sup>186</sup> Brief Hitlers im Nürnberger Dokument NO-824. Zitiert nach: Klee, Ernst, Dokumente zur „Euthanasie“, S. 85.

<sup>187</sup> Vgl. Klee, Ernst, Dokumente zur „Euthanasie“, S. 105.

<sup>188</sup> Vgl. ebda., S. 221f.

<sup>189</sup> Vgl. ebda., S. 283.

<sup>190</sup> Vgl. ebda., S. 233.

## IV. Umgang mit Eugenik nach dem 2. WK

### 1. Wiedergutmachung

Im Jahre 1953, also acht Jahre nachdem der Krieg und damit die Verbrechen des NS-Regimes beendet waren, wurde in Deutschland das Bundesentschädigungsgesetz (BEG; auch: EG) verabschiedet. Funktion dieses Gesetzes war, den Geschädigten von NS-Verbrechen eine finanzielle Wiedergutmachung zu gewähren. Bei der Formulierung des Gesetzes war es jedoch so, dass nicht ausnahmslos alle Leidtragenden entschädigt wurden, sondern einige Opfer des Regimes von der Wiedergutmachung ausgenommen waren. Als „Verfolgter“ wurde in §1 Abs. 1 BEG definiert,

„wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat“<sup>191</sup>.

Die Gründe der „Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung“<sup>192</sup> waren jedoch nicht bei allen Betroffenen gegeben. Gerade Opfer von eugenisch begründeten Zwangssterilisierungen und auch die Angehörigen von Euthanasieopfern kämpften oft vergeblich für Wiedergutmachung. Die Verfolgung aufgrund der von den Nationalsozialisten diagnostizierten „Erbkrankheiten“ fiel, trotz offensichtlicher Schädigung der Betroffenen, nicht in den Bereich der Definition.

An dieser Stelle kann man nun wieder den Fall der Anna B. betrachten. Im April 1950 stellte sie bei der Landesstelle für Wiedergutmachung für den durch ihre Sterilisierung entstandenen Schaden an ihrer Gesundheit Antrag auf Wiedergutmachung.<sup>193</sup> Zwar bestand dieser Schaden, und auch die Verschuldung durch das nationalsozialistische Regime konnte nicht bestritten werden, jedoch galt Anna B. laut §1 BEG nicht einmal als Verfolgte des Regimes. Ihr Antrag auf eine Entschädigung wurde mit folgenden Worten, die sich exakt so auch in weiteren ähnlichen Urteilen finden, abgelehnt:

---

<sup>191</sup> Bundesentschädigungsgesetz vom 18. September 1953, S.1.

<sup>192</sup> Ebda.

<sup>193</sup> Vgl. GLA KA 480 10966, S. 1.

„Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz kann nur beanspruchen, wer aus rassistischen oder politischen Gründen im Sinne §1 Abs. I EG unfruchtbar gemacht worden ist; eugenische Gründe sind in diesem Sinne keine rassistischen Gründe [...]“<sup>194</sup>

Im ebenfalls bereits erwähnten Fall des Albert D. wurde die Wiedergutmachung auch abgelehnt; auf den Antrag, den seine Frau gestellt hatte, wurde, abgesehen von personenbezogenen Daten und geschlechtsspezifischen Formulierungen, mit dem gleichen Bescheid wie bei Anna B. geantwortet.<sup>195</sup>

Auch er wurde für die staatlich angeordnete Sterilisierung nicht entschädigt.

Wie diese Beispiele zeigen, erfuhren die Opfer der Eugenik im Nationalsozialismus abermals die Diskriminierung durch den Staat: Während die Opfer politischer und rassistischer Diskriminierung im BEG berücksichtigt wurden und immerhin auf finanzielle Entschädigung hoffen durften, waren die Opfer der Eugenik davon ausgeschlossen.

Diese Tatsache kann vor allem darauf zurückgeführt werden, dass man sich nach Kriegsende einig war, Antisemitismus und politische Repression verurteilen und deshalb auch ihre Opfer zu entschädigen zu müssen; die Diskussion über die Eugenik aber, wenn auch mit anderen Begriffen und Vorstellungen, wurde auch nach 1945 noch fortgesetzt. Eugenische Maßnahmen wurden, wie auch schon vor und besonders im Nationalsozialismus, nicht als grundsätzlich negativ angesehen. In diesem Sinne bezog man sich in der Diskussion über die Eugenik häufig auf eugenische Bestrebungen in der Gesetzgebung Deutschlands vor 1933 und anderer demokratischer Staaten, wie beispielsweise der USA.<sup>196</sup>

Bei wissenschaftlichen und politischen Diskussionen, die bei der Eugenik seit jeher eng miteinander verknüpft waren, wurde das Augenmerk wie zuvor nur auf die Gesellschaft im Gesamten gerichtet. Die Einzelschicksale hingegen wurden erneut außer Acht gelassen.

Auch der Schreiner Alfred S. stellte Antrag auf Wiedergutmachung, sowohl für seine Sterilisierung als auch für die Zeit, die er in den Konzentrationslagern Natzweiler und Dachau verbracht hatte.

Bezüglich seiner KZ-Aufenthalte wurde von der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde

---

<sup>194</sup> GLA KA 480 10966, S. 7.

<sup>195</sup> Vgl. GLA KA 480 11033, S. 4.

<sup>196</sup> Vgl. Westermann, Stefanie, „Die Gemeinschaft hat ein Interesse daran, dass sie nicht mit Erbkranken verseucht wird“ – Der Umgang mit den nationalsozialistischen Zwangssterilisierungen und die Diskussion über eugenische (Zwangs-)Maßnahmen in der Bundesrepublik, in: Medizin im Dienst der „Erbgesundheit“. Beiträge zur Geschichte der Eugenik und „Rassenhygiene“, hg. von Dominik Groß, Teil der Reihe: Medizin im Nationalsozialismus, Bd. 1, Berlin 2009, S. 169-199, S. 172.

entschieden, dass es sich zwar um eine „rechtswidrige nationalsozialistische Gewaltmaßnahme“<sup>197</sup> gehandelt habe, jedoch keine Verfolgung im Sinne §1 Abs. 1 BEG vorlag und ihm deshalb hierfür keine Entschädigung zustünde. Die angegebene Begründung des abgelehnten Wiedergutmachungsantrags für S.' Sterilisierung ist jedoch noch weitaus erschreckender: Nachdem festgestellt worden war, dass bei S. keine Intelligenzminderung nachweisbar gewesen war, bezog man sich auf nationalsozialistisches Recht: Hierzu wurde der Kommentar Gütt, Rüdin und Ruttkes aus dem Jahr 1934, in dem festgestellt wurde, dass die Sterilisierung auch bei „asozialen und antisozialen stark psychopathisch Debilien“<sup>198</sup> durchzuführen sei, auch wenn „angeborener Schwachsinn“ nicht nachgewiesen war.<sup>199</sup> Bei Alfred S. wurde festgestellt, dass „die erfolgte Sterilisation rechtswidrig und daher fahrlässig angeordnet war“<sup>200</sup>; die vorgenommene Sterilisierung wurde jedoch gewissermaßen nachträglich gerechtfertigt. Einerseits geschah dies durch den oben erwähnten Kommentar, der in S.' Akte des Erbgesundheitsgerichtes nicht auffindbar ist, andererseits auch durch die Tatsache, dass sowohl sein missgebildeter Fuß als auch sein Alkoholismus schon separat als Sterilisationsgrund zulässig gewesen wären. Somit wurde S. seine Entschädigung versagt. Ein Zitat aus der Urteilsbegründung zur Wiedergutmachung von Alfred S. steht Sinnbildlich für das Wesen des BEG:

„Verfolgter ist nicht jeder, der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschädigt wurde, sondern nur derjenige, der aus den [im BEG genannten] Verfolgungsgründen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt wurde und dadurch Schaden an bestimmten Rechtsgütern erlitten hat.“<sup>201</sup>

Alle anderen waren somit ausgeschlossen.

Die Unsicherheit, wie mit der Eugenik weiterhin zu verfahren sei, schlug sich nicht nur in der ausbleibenden Wiedergutmachung der Opfer, sondern auch im Umgang mit den nationalsozialistischen Ärzten und Eugenikern nach dem Krieg nieder. Mit Werner Villinger und Hans Nachtsheim wurden beispielsweise zwei ausdrückliche Befürworter der Eugenik, die schon während der NS-Herrschaft praktiziert hatten, zu einem Wiedergutmachungsausschuss geladen, bei dem der

---

<sup>197</sup> GLA KA 480 20603, S. 44.

<sup>198</sup> Ebda., S. 23f.

<sup>199</sup> Vgl. ebda., S. 44.

<sup>200</sup> Ebda., S. 26.

<sup>201</sup> Ebda., S. 44.

Umgang mit Zwangssterilisierten diskutiert werden sollte. Sie argumentierten, dass das Gesetz den damaligen Verfahren entsprechend zustande gekommen sei und sprachen sich neben dem Ausschluss der aus eugenischen Gründen Zwangssterilisierten von der Wiedergutmachung sogar für eine Fortsetzung der Sterilisationen aus.<sup>202</sup> Auch bei den Nürnberger Ärzteprozessen wurden hauptsächlich Menschenversuche und die KZ-Medizin behandelt. Die Verbrechen aber, die Ärzte bei der Durchführung von Zwangssterilisationen begangen hatten, spielten in diesem Zusammenhang eine untergeordnete, fast nichtige Rolle.<sup>203</sup>

Im Endeffekt führte die Unentschlossenheit, sich eindeutig für oder gegen eugenische Maßnahmen auszusprechen, dazu, dass Opfer wie Anna B., Alfred S. oder Albert D. ohne Wiedergutmachung auskommen mussten, die nicht nur eine finanzielle Aufwendung, sondern darüber hinaus eine symbolische Anerkennung ihres Opferstatus dargestellt hätte. Analog zu diesem Verfahren blieben Forscher und Mediziner, die in solche Praktiken verwickelt waren, oft ohne jegliche Bestrafung.

## 2. Eugenik heute?

Es [gibt] keinen Anlass, Sterilisation gegen den Willen oder ohne die Zustimmung der Betroffenen als ein nur historisches Thema anzusehen<sup>204</sup> - so schreibt Jean-Philippe Ernst in seinem Aufsatz zum Thema „Zwangssterilisation - Ein aktuelles medizinisches Thema?“.

Doch wie kommt es dann, dass man davon nichts erfährt? Diese Problematik ist fast vollkommen von der „gesellschaftlichen Mehrheit abgekoppelt“<sup>205</sup> - denn sie betrifft eine noch heute abgesonderte und wenig integrierte Gruppe: Menschen mit schwerer geistiger Behinderung.<sup>206</sup> Natürlich ist es heute gesetzlich genau geregelt, wann und wie geistig behinderte Menschen sterilisiert werden dürfen oder auf welche Weise sie zwangsweise zur Verhütung gebracht werden, aber es geschieht. Noch heute ist die Elternschaft von geistig eingeschränkten oder behinderten Personen ein Tabu. Trotz zahlreicher Gegenbelege durch Studien mit ebensolchen Familien<sup>207</sup>, äußert sich die Mehrheit der Gesellschaft negativ über die Fähigkeit geistig Behinderter zur Elternschaft.

---

<sup>202</sup> Vgl. Freimüller, Tobias, *Mediziner: Operation Volkskörper*, S. 44.

<sup>203</sup> Vgl. ebda., S. 19.

<sup>204</sup> Ernst, Jean-Philippe, *Zwangssterilisation – ein aktuelles Medizinisches Thema?*, in: *Medizin im Dienst der „Erbgesundheit“*. Beiträge zur Geschichte der Eugenik und „Rassenhygiene“, hg. von Dominik Groß, Teil der Reihe: *Medizin im Nationalsozialismus*, Bd.1, Berlin 2009, S. 253-282, S. 253.

<sup>205</sup> Ebda., S. 265f.

<sup>206</sup> Vgl. ebda.

<sup>207</sup> Vgl. ebda., S. 267f.

Während früher überwiegend eugenische Argumente herangezogen wurden, eine solche Elternschaft zu verhindern, stehen heute individuelle ethische im Vordergrund.<sup>208</sup> Sie beziehen sich zunächst auf das Kind, welches eine „schlechte“ Elternschaft erfahren würde<sup>209</sup> oder zu einem qualvollen (nicht lebenswerten?) Leben verurteilt wäre<sup>210</sup>, dann aber auch auf die Eltern, welche bei Kindesentzug<sup>211</sup> noch stärker leiden würden, eventuell gar keine Kinder wollten<sup>212</sup>, es aber kaum äußern können oder bei denen körperliche Risiken mit der Schwangerschaft verbunden wären<sup>213</sup>, zuletzt aber auch auf das Umfeld, welches durch den Nachwuchs noch stärker belastet würde.<sup>214</sup> All diese Punkte und noch viele weitere sind diskutabel und wohl niemals eindeutig klärbar, aber letztlich bleibt, wie schon zur Zeit des Nationalsozialismus, die Frage: Kann man das Recht auf Fortpflanzung verlieren?<sup>215</sup> Denn sei die Entscheidung nun individuelle ethisch oder „eugenisch“ begründet, in der Sache geht es um dasselbe: Einem Individuum wird das Recht auf Fortpflanzung genommen.

Man kann auch nicht behaupten, nach dem Ende des Nationalsozialismus wäre jegliches eugenische Gedankengut verschwunden. Im Gegenteil: Es gab weiterhin Debatten um Zwangssterilisation, sogar Kindereuthanasie war im Gespräch.<sup>216</sup> Eine moralische Festigung in Hinblick auf diese Fragen hatte die Allgemeinheit - auch weltweit - noch nicht erreicht, was sich auch in der, in Kapitel IV. 1. bereits behandelten, Wiedergutmachung deutlich niedergeschlagen hat.

Die Behandlung Behinderter und Kranker in den Anstalten war auch nach dem Krieg keineswegs nur positiv - es herrschte weitestgehend immer noch eine „Mentalität des Wegsperrens“<sup>217, 218</sup> Auch in der Forschung und Medizin wurde kein grundlegender Wandel vollzogen: „Wer in den 60er Jahren Medizin studierte, der saß unter Umständen noch einschlägig belastetem Lehrpersonal gegenüber. Und selbst wenn die NS-Mediziner nicht mehr selbst lehrten, lebte ihre wissenschaftlichen Positionen in ihren Lehrbüchern noch lange fort.“<sup>219</sup> So konnte es passieren, dass mit der Zeit „[a]us dem führenden Rassenhygieniker [...] ein etablierter Humangenetiker geworden“<sup>220</sup> war.

---

<sup>208</sup> Vgl. Ernst, Zwangssterilisation – ein aktuelles Medizinisches Thema?, S. 269.

<sup>209</sup> Vgl. ebda., S. 272.

<sup>210</sup> Vgl. ebda., S. 271.

<sup>211</sup> Vgl. ebda., S. 272f.

<sup>212</sup> Vgl. ebda., S. 273f.

<sup>213</sup> Vgl. ebda., S. 274-276.

<sup>214</sup> Vgl. ebda., S. 276.

<sup>215</sup> Vgl. ebda., S. 278.

<sup>216</sup> Vgl. Freimüller, Mediziner: Operation Volkskörper, S.43.

<sup>217</sup> Ebda., S. 57.

<sup>218</sup> Vgl. ebda.

<sup>219</sup> Vgl. ebda., S. 47.

<sup>220</sup> Ebda., S. 43.

Auch wenn die Humangenetik sich deutlich von der Eugenik distanziert und gerade in der Zielsetzung und Umsetzung gänzlich andere Wege einschlägt als die Eugenik beispielsweise in der NS-Zeit, muss man sich doch vor Augen halten, dass der Traum Galtons und vieler anderer früher Eugeniker nicht die Sterilisierung oder Tötung „Minderwertiger“ war, sondern viel eher die Auslese auf dem Niveau der Keimzellen, was damals aber schlicht noch nicht möglich war.<sup>221</sup> Heute aber sind wir in der Lage, schädliche genetische Veränderungen schon im Mutterleib zu erkennen. Unter Erbkrankheiten, auch als Heredopathien bekannt, verstehen wir nun, alle Entwicklungsstörungen oder Krankheiten, die durch eine Mutation eines Gens oder Chromosoms auftreten und weitervererbt werden können, aber nicht zwingend gleich in der nächsten Generation sichtbar sein müssen.

Anstelle der acht im GzVeN aufgeführten Erbkrankheiten zählen wir heute über 3.000 uns bekannte erbliche Krankheiten. Eine der wohl bekanntesten ist die chromosomal bedingte „Trisomie 21“ (Down-Syndrom), bei der das 21. Chromosom dreimal statt zweimal vorliegt. Ausgelöst wird sie allerdings in den meisten Fällen durch eine spontane Fehlverteilung der Chromosomen, nicht zwingend durch Vererbung.

Sowohl Sterilisation als auch Abtreibungen, also Maßnahmen, die früher auch zu eugenischen Zwecken genutzt wurden, sind heute erlaubt oder straffrei, sie werden aber nicht mehr vom Staat angeordnet oder genehmigt, sondern unterliegen dem Privatrecht. Durch die Möglichkeit der Pränataldiagnostik beispielsweise können werdende Eltern schon während der Schwangerschaft von einer Behinderung oder Beeinträchtigung ihres Kindes erfahren. Wie sie mit der Diagnose umgehen und welche Entscheidungen sie diesbezüglich treffen, bleibt aber ganz ihnen überlassen. Die Tötung eines Kindes ist heute zwar strengstens verboten, dessen Abtreibung im Mutterleib ist jedoch straffrei. Somit hat sich „der Zugriff der eugenischen Selektion [...] von der Post- zur Pränatalität des Menschen verlagert.“<sup>222</sup>

Inwiefern man hierbei aber noch von „Eugenik“ sprechen kann, ist strittig. Eugenik im ursprünglichen Sinne ist die Humangenetik sicherlich nicht, denn für Patienten oder Eltern steht bei ihrer Entscheidung für ehemals eugenisch genutzte Maßnahmen, wie Sterilisierung oder Abtreibung, nicht mehr die Qualität des nationalen Genpools, sondern eher das individuelle Empfinden im Vordergrund.<sup>223</sup> Auch die pränatalen Vorsorge- und Behandlungsmöglichkeiten werden nicht mehr durch die Verbesserung der „Erbgesundheit des Volkes“ legitimiert, sondern durch die Verhinderung individuellen Leidens.<sup>224</sup> Zuletzt ist es äußerst unwahrscheinlich, dass sich sämtliche Menschen aufgrund der heutigen Möglichkeiten und Freiheiten dem eugenischen Ziel entsprechend verhalten würden, indem sie sich gegebenenfalls für eine Abtreibung oder Sterilisation entscheiden. Man kann

---

<sup>221</sup> Vgl. Lösch, Tod des Menschen/ Macht zum Leben, S. 82f.

<sup>222</sup> Ebda., S. 98.

<sup>223</sup> Vgl. Kühl, Die Internationale der Rassisten, S. 329.

<sup>224</sup> Vgl. ebda.



also nicht einfach behaupten, aus „erblich minderwertig“ sei nun das wissenschaftlich belegte „genetisch minderwertig“ geworden, individuelle Einstellungen entscheiden heute darüber, ob ein Kind zur Welt kommen soll oder nicht und für die Frage: „Ist dieses Leben lebenswert?“ werden individuelle Maßstäbe angesetzt.

Die offene moralische Frage, ob Töten in irgendeinem Fall legitimiert ist, sei es bei der Sterbehilfe, sei es bei Abtreibungen oder Tötungen kurz nach der Geburt, hat sich auch in den letzten Jahren nicht endgültig geklärt; der Umgang mit behinderten Menschen hat sich jedoch deutlich zum positiven gewandt.

Heute versucht man, alle Menschen zu fördern und in die Gesellschaft einzugliedern. Während früher vermeintlich „ungeeignete“ Kinder nicht in die Volksschule geschickt werden durften, gibt es heute zahlreiche Möglichkeiten und Initiativen zur Integration, beispielsweise wird Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und Institutionen zur Pflicht. Auch derartige Veränderungen nehmen - fast zu gleichen Anteilen wie der medizinische Fortschritt und die daraus folgenden Heilungs- und Hilfsmöglichkeiten - letztendlich Einfluss auf die Frage, wann ein Leben lebenswert ist.

## V. Résumé

Im Laufe unserer Arbeit hat sich gezeigt, dass die Eugenik kein nationalsozialistisches Phänomen ist. Sie ist vielmehr eine pseudowissenschaftliche Herangehensweise an eine Problematik, die die Menschheit seit jeher beschäftigt: der Umgang mit behinderten oder allgemein andersartigen Menschen.

Vorboten der Eugenik lassen sich schon viele Jahrhunderte vor der Prägung dieses Begriffs nachweisen. Später, als sich die Eugenik zur Wissenschaft entwickelte, begann auch die Diskussion über die Rechtmäßigkeit staatlichen Eingreifens in die menschliche Fortpflanzung. In mehreren Ländern wurde Eugenik dann nicht nur zur anerkannten Wissenschaft, sondern beeinflusste auch die bevölkerungspolitische Gesetzgebung.

Die mit Abstand radikalste Form der Eugenik wurde nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland praktiziert. Sie wurde während der gesamten Dauer des Dritten Reiches angewandt und bildete einen elementaren Bestandteil der nationalsozialistischen Ideologie. Aufgrund der Eugenik wurden zunächst in massivem Ausmaß Zwangssterilisierungen vermeintlich Erbkranker vorgenommen, später wurden Behinderte, Kranke und Alte sogar Opfer der „Euthanasie“, die letztlich auf eugenischen Prinzipien aufbaute.

Auch nach dem Ende des zweiten Weltkriegs war eugenisches Denken nicht abseits der Norm. Mögliche Maßnahmen wurden weiterhin diskutiert, vor allem aber wurden die im Namen der Eugenik ergriffenen Zwangsmaßnahmen nicht verurteilt, zumindest nicht in einem Ausmaß, das dem durch die Nationalsozialisten erzeugten Leid gerecht werden würde. Auch eine Entschädigung, wie sie politisch, religiös und rassistisch Verfolgten zukam, wurde den Opfern der Eugenik nicht gewährt. Leidtragende wie die Bürgerinnen und Bürger aus dem Karlsruher Raum, wie z.B. Anna B., Albert D., Katharina E. und Alfred S., erfuhren dadurch, ebenso wie viele weitere Personen, erneut Diskriminierung.

Auch heute noch sind Maßnahmen wie Sterilisation und Abtreibung, die zu eugenischen Zwecken genutzt wurden, gesellschaftlich akzeptiert. Die Entscheidung zu ihrer Anwendung obliegt heute zwar nicht mehr dem Staat, sondern den jeweils betroffenen Individuen; dennoch lassen sich auch in deren Entscheidungen eugenische Beweggründe wiederfinden. So können sich beispielsweise werdende Eltern bei einer festgestellten Behinderung des Ungeborenen für eine Abtreibung entscheiden. Hierbei handelt es sich aber nicht mehr um eine Tat, die der „Volksgesundheit“ nutzen soll, was der ursprünglichen Intention der Eugenik entsprechen würde, sondern um eine individualethische Entscheidung.

Obwohl die Begründung also heute anders erfolgt, ist die Bestrebung, Behinderungen durch reproduktionsmedizinische Eingriffe zu vermeiden, in unserer Gesellschaft nach wie vor vorhanden.

Somit kann man die Frage danach, ob Eugenik ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft ist, bejahen, wenn man den Begriff der Eugenik als einen wandelbaren ansieht.

Die Forschungen in diesem Bereich sind mit dieser Arbeit jedoch bei weitem nicht abgeschlossen. Gerade die Einzelfälle bieten Raum zu weiterer Aufarbeitung, denn selbst wenn das Vorgehen der Nationalsozialisten in diesem Bereich bereits analysiert ist, so ist doch das Schicksal jedes einzelnen Opfers relevant.

Wir haben uns, wie in der Einleitung erläutert, dafür entschieden, die Personen der von uns behandelten Fälle nicht beim vollständigen Namen zu nennen. Trotzdem haben aus oben genannten Gründen eine Liste angefertigt, die die Akten von allen Karlsruher Fällen aufzählt, die sowohl am Erbgesundheitsgericht Karlsruhe als auch bei der Wiedergutmachungsstelle erwähnt sind. Nicht für jeden dieser Fälle wurde zwingend ein Antrag auf Wiedergutmachung wegen Sterilisierung gestellt; sicher ist aber: Keiner von ihnen wurde für seine Sterilisation, falls sie durchgeführt wurde, entschädigt.

Anhand dieser Liste besteht nun die Möglichkeit, weitere Nachforschungen anzustellen: Einerseits wäre interessant, inwieweit die Sterilisationen tatsächlich nur aufgrund eugenischer Indikation durchgeführt wurden oder ob sich dahinter andere Gründe, wie die Bekämpfung politischer Gegnerschaft verbergen. Andererseits kann man anhand der Wiedergutmachungsakten weiter untersuchen, unter welchen Nachwirkungen die Opfer zu leiden hatten, sei es aufgrund körperlicher Schädigungen durch die Operation, sei es durch psychische Belastung oder gesellschaftliche Ausgrenzung.

## VI. Literaturverzeichnis

Aly, Götz, Die Belasteten. „Euthanasie“ 1939-1945 Eine Gesellschaftsgeschichte, Frankfurt a. M. 2013.

Benzenhöfer, Udo, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster 2006.

Brem, Gottfried, Von Wechselbälgern bis zu Founderstieren, in: Nova Acta Leopoldina NF 119 Nr. 402 (2015), S. 9-18.

Chesterton, Gilbert Keith, Eugenik und andere Übel, hg. von Thomas Lemke, Berlin 2014.

Ernst, Jean-Philippe, Zwangssterilisation – ein aktuelles Medizinisches Thema?, in: Medizin im Dienst der „Erbgesundheit“. Beiträge zur Geschichte der Eugenik und „Rassenhygiene“, hg. von Dominik Groß, Teil der Reihe: Medizin im Nationalsozialismus, Bd.1, Berlin 2009, S. 253-282.

Freimüller, Tobias, Mediziner: Operation Volkskörper, in: Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945, hg. von Norbert Frey, Frankfurt a. M. 2001, S. 13-69.

Galton, Francis, Eugenics: Its Definition, Scope, and Aims, in: The American Journal of Sociology Volume 10 Number 1 (1904), S. 1-25.

Klee, Ernst, Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt am Main 1985.

Kühl, Stefan, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen eugenischen Bewegung im 20. Jahrhundert, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1997.

Lösch, Andreas, Tod des Menschen/Macht zum Leben. Von der Rassenhygiene zur Humangenetik, Teil der Reihe: Schnittpunkt Zivilisationsprozess, Bd. 24, hg. von Gerburg Treusch-Dieter, Pfaffenweiler 1998.

Müller, Joachim, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, Husum 1985.

Nate, Richard, Biologismus und Kulturkritik. Eugenische Diskurse der Moderne, Würzburg 2014.

Paracelsus, Sämtliche Werke, Bd. 14, hg. von K. Sudhoff und W. Matthiessen, München-Berlin 1922-33.

Rost, Karl Ludwig, Der propagandistische Missbrauch des Begriffes „Erbkrankheit“ im NS-Staat, in: Wissenschaft auf Irrwegen. Biologismus - Rassenhygiene - Eugenik, hg. von Peter Propping und Heinz Schott (im Rahmen des Studium Universale, Bd. 17), Bonn-Berlin 1992, S. 44-65.

Schmidt, Sabrina, Von „anatomischen Wundern“ und „lebenden Kuriositäten“. Eine volkskundliche Untersuchung zum Umgang mit körperlicher Normabweichung seit dem 18. Jahrhundert am Beispiel der Abnormitätenschauen, Speyer 2009.

Schott, Heinz, Die Stigmen des Bösen. Kulturgeschichtliche Wurzeln der Ausmerze-Ideologie, in: Wissenschaft auf Irrwegen. Biologismus - Rassenhygiene - Eugenik, hg. von Peter Propping und Heinz Schott (im Rahmen des Studium Universale, Bd. 17), Bonn-Berlin 1992, S. 9-22.

Westermann, Stefanie, „Die Gemeinschaft hat ein Interesse daran, dass sie nicht mit Erbkranken verseucht wird“ – Der Umgang mit den nationalsozialistischen Zwangssterilisierungen und die Diskussion über eugenische (Zwangs-)Maßnahmen in der Bundesrepublik, in: Medizin im Dienst der „Erbgesundheit“. Beiträge zur Geschichte der Eugenik und „Rassenhygiene“, hg. von Dominik Groß, Teil der Reihe: Medizin im Nationalsozialismus, Bd. 1, Berlin 2009, S. 169-199.

Weiß, Ludger, Die Träume der Genetik. Genetische Utopien vom sozialen Fortschritt, Teil der Reihe: Schriften der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 6, Nördlingen 1989.

## VII. Quellenverzeichnis

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, Reichsgesetzblatt I, S. 529.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe 234 3617.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe 234 3620.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe 234 3630.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe 480 10966.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe 480 20603.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe 572 Zugang 1988-10 55.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe 572 Zugang 1988-10 279.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe 572 Zugang 1988-10 1715.

Nürnberger Dokument NO-824.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933, Reichsgesetzblatt I, S. 102.